



Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätten des Kinderschutzbundes Leipzig e.V.

Kindertagesstätte Gohliser Mühle



Inhalt

1 Vorwort	3
2 Grundlagen unseres Handelns.....	4
2.1 Leitbild/ Trägerphilosophie	4
2.2 Rechtliche Grundlagen	5
2.3 Schutzauftrag in der Kindertagesstätte (gesetzlicher Auftrag)	6
2.4 Verhaltenskodex.....	6
3 Risiko- Potential- Analyse.....	7
3.1 Situationen für besondere Aufmerksamkeit	7
3.2 Räume für besondere Aufmerksamkeit	8
3.3 Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter:innen und Kindern	9
3.4 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern	9
3.5 Risikofaktoren zwischen den Kindern	10
4 Rahmenbedingungen	10
4.1 Räumliche Rahmenbedingungen	10
4.2 Strukturelle Rahmenbedingungen.....	11
4.3 Personelle Rahmenbedingungen	13
5 Handlungsleitlinien bei Grenzverletzungen und Übergriffen	14
5.1 Umgang mit Grenzverletzungen in der Kindertageseinrichtung.....	14
5.2 Körperliche oder sexualisierte Übergriffe	15
5.3 Gewalt der Kinder untereinander (Peergewalt).....	15
5.4 Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen	16
5.5 Umgang mit Anzeichen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	17
6 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen.....	17
6.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Personensorgeberechtigte	17
6.2 Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende	19
7 Qualitätssicherung	19
8 Kooperationspartner	21
9 Schlussbemerkung	21
10 Literaturverzeichnis.....	22
11 Anhang	25

1 Vorwort

„Alle Kinder haben das Recht, gegen alle Formen physischer und psychischer Gewalt geschützt zu werden“ (Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention).

Institutionelle Übergriffe an Kindern berühren die Grundfragen des pädagogischen Handelns, des Menschbildes, der ethischen Haltung sowie der Kommunikations- und Fehlerkultur innerhalb der Organisation. Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe gelten als Schutz und Schonraum für Kinder. Bei Übergriffen und Gewalt an Kindern innerhalb der Einrichtungen muss besondere Aufmerksamkeit gefordert werden.

Durch das vorliegende Schutzkonzept des Kinderschutzbundes Leipzig e.V. soll allen Mitarbeiter:innen der Einrichtung Hilfestellung, im Fall der Feststellung von Kindeswohlgefährdung, geboten werden. Es stellt einen Leitfaden dar, der allen Mitarbeiter:innen Sicherheit im Umgang mit präventiven Maßnahmen und möglichen Interventionsstrategien zum Schutz der Kinder bietet. Der Leitfaden dient insbesondere zum Schutz der Kinder vor Grenzüberschreitungen innerhalb unserer Angebote sowie der Unterstützung der Mitarbeiter:innen bei der Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII.

Das Konzept wird, im gesamten Team fortlaufend weiterentwickelt und dient im Sinne einer stetigen Fortschreibung als Reflexionsgrundlage des pädagogischen Handelns aller Mitarbeiter:innen.

Der Schutz der Kinder steht für alle Mitarbeiter:innen unserer Kindertagesstätte an oberster Stelle und ist fest in unserer pädagogischen Grundhaltung verankert. Die Fachkräfte sind bestrebt, den Kindern die Möglichkeit zu geben, sich zu selbstbewussten, selbstständigen und vielseitig interessierten Persönlichkeiten zu entwickeln. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass die Kinder lernen, eigene Entscheidungen zu treffen und verantwortungsbewusst zu handeln.

Das Prinzip des Kinderschutzes als oberste Verhaltensmaxime wird in allen Bereichen unserer Einrichtung umgesetzt – sowohl im Kindergarten als auch in der Krippe. Unsere pädagogische Haltung zeichnet sich durch Geduld, Klarheit und Kontinuität in der Bezugsbetreuung aus. Für uns ist die Qualität der Beziehung zu jedem einzelnen Kind Grundlage der pädagogischen Arbeit. Die Betreuung der Kinder findet in altershomogenen Gruppen statt. Im Idealfall begleiten die Bezugserzieher*innen die Kinder von der Eingewöhnung bis hin zum Schuleintritt.

2 Grundlagen unseres Handelns

2.1 Leitbild/ Trägerphilosophie

Das Motto des Kinderschutzbundes lautet:

„Gemeinsam für die Zukunft aller Kinder“

Seit 30 Jahren setzt sich der Kinderschutzbund Leipzig aktiv für die Bekanntmachung und die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ein. Kinderschutz und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, haben für uns oberste Priorität.

Daraus ergeben sich die wesentlichen Punkte unseres Leitbildes:

Wir setzen uns für die **Rechte aller Kinder und Jugendlichen** ein. Dabei haben **gewaltfreies Aufwachsen** und die **Partizipation** der Kinder höchste Priorität.

Durch **vielfältige praktische Angebote** versuchen wir eine lebenswerte Zukunft für die Kinder mitzugestalten.

Unser Fokus liegt ebenso auf der **Elternarbeit**. Wir unterstützen und entlasten die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag sowie im Alltag – beispielsweise durch Kurse oder Beratungen.

Wir schenken sowohl im Umgang mit ratsuchenden Kindern oder Eltern als auch in Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeiter:innen und Kooperationspartner:innen stets **gegenseitige Achtung**. Dabei verfolgen wir das Arbeitsprinzip **Hilfe zur Selbsthilfe** und entwickeln die fachliche Qualität.

Die besondere Stärke unseres Verbandes kommt aus dem **freiwilligen Engagement** vieler Bürgerinnen und Bürger. In unseren Projekten und Einrichtungen arbeiten alle Kräfte eng zusammen. Wir setzen auf **Demokratie** und tragen alle Beschlüsse gemeinsam.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Der Kinderrechtsansatz bildet die Grundlage für das Handeln unserer Fachkräfte im Einklang mit den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Dieser Ansatz fokussiert sich auf die besonderen Bedürfnisse und spezifischen Rechte der Kinder und stellt sicher, dass ihre Rechte als Menschen umfassend respektiert und gefördert werden.

Die *UN-Kinderrechtskonvention* ist ein Übereinkommen über den Schutz der Rechte des Kindes, welches die Vertragsstaaten dazu verpflichtete, Maßnahmen zu ergreifen und die Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen.

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung frei zu äußern. Diese Meinung muss angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes berücksichtigt werden. *Art. 19 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention* betont den Schutz von Kindern vor allen Formen der Gewalt, einschließlich körperlicher und seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch.

Das *Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)* beinhaltet umfassende Regelungen und Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Es soll sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland in einem sicheren und förderlichen Umfeld aufwachsen können, in dem es präventive Maßnahmen und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteur*innen etabliert.

Sowohl das *Grundgesetz* als auch das *Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)* sichern Kindern das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Die grundlegenden Rechte auf Leben, persönliche Entfaltung und körperliche Unversehrtheit werden jedem Menschen von Geburt an gewährt. Besondere Bedeutung haben der *§ 1666 BGB* (gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) sowie *§ 1631 BGB* (Recht auf gewaltfreie Erziehung).

2.3 Schutzauftrag in der Kindertagesstätte (gesetzlicher Auftrag)

Die gesetzlichen und regionalen Grundlagen für den Betrieb unserer Kindertagesstätte basieren auf dem *Sozialgesetzbuch VIII* sowie dem *Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen* (SächsKitaG). Der § 8a des *Sozialgesetzbuches VIII* legt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen fest. Das Kinderschutzkonzept ist gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII eine notwendige Voraussetzung für die Betriebserlaubnis.

Im Mittelpunkt der Bildungs- und Erziehungsarbeit in unserer Einrichtung steht die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Selbstständigkeit jedes Kindes. Diese Ziele werden nach den Vorgaben des *Sächsischen Bildungsplans* durch unsere pädagogische Arbeit umgesetzt. Ebenso bedeutend für unsere Arbeit ist der *Leitfaden Kinderschutz der Stadt Leipzig*.

2.4 Verhaltenskodex

Gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung wurde ein Verhaltenskodex (Anhang 1) entwickelt. Mit der Einführung des Schutzkonzeptes sind alle Mitarbeiter:innen verpflichtet, diesen Verhaltenskodex zu unterschreiben, welcher nachfolgend in der Personalakte hinterlegt wird. Inhalte des Verhaltenskodex sind die gemeinsam erarbeiteten Schwerpunkte zum verantwortlichen Handeln in unseren Einrichtungen und Angeboten. Der Kodex dient als Handlungsrichtlinie in Form eines Kriterienkatalogs, in dem das Beziehungsverhältnis zwischen Professionellen und Kindern, Kindern untereinander sowie Mitarbeiter:innen untereinander berücksichtigt wird. Mit dem Verhaltenskodex möchten wir die notwendigen Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten der pädagogischen Fachkräfte sichern.

Alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung stehen den Kindern und Jugendlichen mit einer einfühlsamen, positiven und verständnisvollen Grundhaltung gegenüber. Diese Grundhaltung beinhaltet Empathie, Transparenz und Fairness und wird als Voraussetzung zur Achtung und Wahrung der Integrität eines jeden Kindes gesehen. Das Handeln der Mitarbeitenden ist fachlich, transparent und nachvollziehbar. Es entspricht den fachlichen Standards und ist von einem wertschätzenden Umgang

miteinander geprägt. Dabei stehen die Grundbedürfnisse eines Kindes zu dessen Schutz stets über den individuellen Bedürfnissen der Mitarbeitenden. Die Erzieherinnen und Erzieher sind Ansprechpartner:innen der Kinder und bieten zu jeder Zeit ein vertrauensvolles und verlässliches Gegenüber. Sie handeln nach dem Gleichheitsgrundsatz und entwickeln keine anderen ausschließlichen Beziehungen zu einzelnen Kindern.

Die Mitarbeitenden machen ihr individuelles Handeln transparent und können ihre Motive fachlich begründen. Sie sind bereit zur gemeinsamen Reflexion und nutzen dafür den kollegialen Austausch, die Supervision oder die Fachberatung. Die Kolleginnen und Kollegen unterstützen sich gegenseitig im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Alle Mitarbeitenden erklären sich bereit an Fort- und Weiterbildungen sowohl allein als auch im Team teilzunehmen.

Das pädagogische Fachpersonal lässt sich auf die Zusammenarbeit mit den Kolleg:innen ein und ist offen für den Austausch. Eine angemessene Fehlerkultur und der Umgang mit konstruktiver Kritik sind Grundlage der gemeinsamen Arbeit. Im professionellen Umgang untereinander streben alle Mitarbeitenden eine vertrauensvolle Teamkultur an.

3 Risiko- Potential- Analyse

In der Kindertagesstätte wurde gemeinsam im Team eine Risikoanalyse durchgeführt. Dabei wurde die Einrichtung hinsichtlich ihrer Zielgruppe, der Räumlichkeiten, der Strukturen und der Mitarbeitenden geprüft. Ziel dieser Analyse war die Erarbeitung der Prinzipien für den Kinderschutz sowie die Entwicklung präventiver Strukturen für den Verhaltenskodex und die Einrichtungskonzeption. Diese sollen ganzheitlich in die pädagogische Arbeit unserer Kindertagesstätte integriert werden.

3.1 Situationen für besondere Aufmerksamkeit

- Wickel- und Toilettensituationen
- Umziehen der Kinder in der Garderobe
- während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern oder Abholberechtigte sind oftmals unbeaufsichtigt im Haus unterwegs – sie erhalten in dieser Zeit leichter einen unkontrollierten Zugang zum Haus)

- Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeiter:innen und Kindern
- Mitarbeit von ungelernten Fachkräften (z.B. Praktikant:innen)
- Spielsituationen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind
- Ausflüge
- das selbstständige Ausräumen der Essenwägen durch die Kinder (teilweise scharfkantiges Besteck)
- unzureichende Nutzung der Sicherheitsvorkehrungen z.B. Torriegel
- Gastronomischer Freisitz am Garten des Kita Geländes
- Kommunikation durch den Zaun z.B. durch Großeltern
- Abholsituation im Garten (Eltern vergessen sich abzumelden oder nehmen Kinder mit in das Gebäude ohne Bescheid zu geben)

3.2 Räume für besondere Aufmerksamkeit

Die Betreuung der Kindergartenkinder findet in gruppenübergreifender Arbeit nach einem teiloffenen Konzept statt. In den Themenräumen ist eine pädagogische Fachkraft anwesend und eine weitere Fachkraft im Themenraum nebenan (oder in der Nähe). Wir achten darauf, dass die Gruppen, soweit der Personalschlüssel uns dies ermöglicht, relativ konstant begleitet werden.

Am Morgen werden die Themenräume geöffnet, so wie die Erzieher:innen im Haus anwesend sind. Innerhalb der Kindertagesstätte sind, aus pädagogischen Gründen, Rückzugsmöglichkeiten für Kinder vorgesehen, die nicht gut einsehbar sind – so beispielsweise die Kuschelecke. Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu benennen. Ebenso in den Kinderbädern, auf den Fluren, den Garderoben oder den Kinderrestaurant sind die Kinder möglichen Gefahren ausgesetzt. Die pädagogischen Fachkräfte erarbeiten jedoch gemeinsam mit den Kindern klare Regelungen für diese Räumlichkeiten, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

Im Allgemeinen gilt: alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder beziehungsweise Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und diese nicht gut einsehbar sind, bezeichnen und betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen. Diese sind in unserer Einrichtung im Besonderen:

- die Sanitärräume (kein Zutritt durch Eltern, wenn jemand dort ist)
- Kinderrestaurant
- Garderoben

- Flure
- Bereiche des Gartens (Hinter-Garten, Klettergerüste, Geräteschuppen, Tor, Zäune)

3.3 Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter:innen und Kindern

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz im Kita-Alltag ist elementar wichtig und von allen Mitarbeiter:innen stets zu gewähren. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind insbesondere:

- Toilettengänge der Kinder, Wickelsituationen
- Schlafsituationen
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischer Fachkraft und Kind
- Einzelsituationen mit Aushilfen, Praktikant:innen, Kooperationspartner:innen und neue Mitarbeiter:innen
- Hospitationen

Ebenso stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen potenziellen Risikofaktor dar. In solchen herausfordernden Situationen müssen dennoch pädagogische Handlungsweisen und Orientierungen eingehalten werden.

3.4 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

In den Bring- und Abholzeiten gehen viele Eltern und Abholberechtigte (unbeaufsichtigt) im Haus ein und aus. Daher ist es uns sehr wichtig, für die Anwesenden während dieser Zeit ein Problembewusstsein zu schaffen und sie für potenzielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren. Auch in Bezug auf die Abmeldung der Kinder, bei einer Fachkraft. Zudem begrenzen wir die Anzahl der Abzuholenden Personen. Häufig erhalten fremde Personen in Begleitung der Eltern (teilweise unberechtigten) Zugang zum Haus. Ein PIN-Code an der Eingangstür sorgt dafür, dass nur berechtigte Personen Zugang zur Einrichtung erhalten. Eltern sollen keine Konflikte der Kinder klären oder sie belehren. Dies übernehmen die pädagogischen

Fachkräfte. In unserer Einrichtung sind verschiedene Familien- und Kulturformen vertreten. Wir sind uns darüber bewusst, dass die innerfamiliären Herangehensweisen an Bereichen der Sexualpädagogik und Kinderschutz, aufgrund individueller Sozialisierungsformen, nicht einheitlich sind.

3.5 Risikofaktoren zwischen den Kindern

Da in unserer Einrichtung sowohl Krippenkinder als auch Kindergartenkinder, im Alter von elf Monaten bis zum Schuleintritt, betreut werden, besteht unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied. Durch dieses Ungleichgewicht können, insbesondere im Freispiel, Grenzüberschreitungen sowie Peergewalt begünstigt werden. Ebenso durch Kinder mit herausforderndem Verhalten.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Räumliche Rahmenbedingungen

Sichtschutz und Privatsphäre:

- Rollos, um beispielsweise in der Schlafsituation die Privatsphäre der Kinder zu gewährleisten.
- Die Gläser der Türen und in den Bädern sind mit Sichtschutzfolie versehen, um die Privatsphäre der Kinder zu gewährleisten. An den Türen ist jedoch ein Teil des Fensters nicht beklebt, damit Fachkräfte nicht allein unbeobachtet mit den Kindern sind.
- Trennwände dienen als Sichtschutz für die Wickelsituationen und den Toilettengang im Bad.
- Schamwände zwischen den Toiletten um Privat- und Intimsphäre der Kinder zu gewährleisten.

Raumnutzung und -gestaltung:

- Geräumige und gut beleuchtete Gruppen- und Themenräume, die verschiedenen Aktivitäten gerecht werden und ausreichend Platz für Bewegung bieten. Die Räume im Kindergartenbereich werden als Funktionsräume von allen Kindern der Einrichtung genutzt.

- Getrennte Schlafräume in der Krippe mit Nestchen oder Matten, die eine erholsame Umgebung für die Mittagsruhe der Kinder bieten. Im Kindergarten werden zur Mittagsruhe die Matten von den Kindern eigenständig aufgebaut.
- Bildungsanregende Spielzonen sowohl drinnen als auch draußen, ausgestattet mit altersgerechtem und entwicklungsförderndem Spielzeug.
- Kreativräume: Spezielle Bereiche für künstlerische Aktivitäten wie Malen oder Basteln, ausgestattet mit notwendigen Materialien und Werkzeugen.
- Speisebereiche, die hygienisch und kindgerecht gestaltet sind. Besonders scharfe Messer werden außer Reichweite der Kinder aufbewahrt.
- Außenbereich – kindgerechte und sichere Gestaltung. Jedoch auch uneinsichtig.
- Kinder müssen lange Wege alleine im Haus zurücklegen.
- Offene Türen brauchen besondere Beachtung und Aufsicht.

4.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Pädagogisches Konzept:

- dient als verschriftliche Orientierung für die pädagogischen Fachkräfte mit Blick auf die Struktur,- Prozess und Ergebnisqualität.

Tagesablauf und Routinen:

- Fester Tagesablauf: Strukturiertes Tagesprogramm mit festen Spiel- Essens- und Ruhezeiten.
- Die Aufteilung in Gruppeneinheiten richtet sich nach dem Schlaf- und Ruhe- und Wachbedürfnis der Kinder. Es dient gleichzeitig der Planung und Orientierung für die pädagogischen Fachkräfte. Bei der Verteilung des Personals, wird darauf geachtet, dass sich eine Ansprechperson in der Nähe befindet.
- Alle Erzieher:innen der Kindertagesstätte berücksichtigen gesundheitliche und kulturspezifische Eigenheiten beim Essen und Trinken der Kinder.
- Wiederkehrende Rituale, wie Mittagskreise, um den Kindern Orientierung und Sicherheit zu bieten.
- Freispiel

Regeln und Verhaltenskodex:

- Hausordnung (Anhang 2) und Benutzerregelung (Anhang 3): Festgelegte Regeln für das Zusammenleben und -arbeiten in der Kita, die für Kinder, Mitarbeitende und Eltern gelten.
- Verhaltenskodex: Ethische und professionelle Richtlinien für das Verhalten der Mitarbeitenden.

Es sind in Team von allen Mitarbeiter:innen folgende Regelungen im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern zu beachten:

- Wir versuchen uns nicht mit Kindern in schlecht einsehbaren Bereichen allein aufzuhalten.
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern.
- Wir fotografieren und filmen keine unbekleideten oder schlafenden Kinder.
- Besucher:innen melden sich im Vorfeld bei der Leitung an.
- Besucher:innen in den Gruppen (z.B. Hospitant:innen, Praktikant:innen, ...) werden den Kindern, nach Möglichkeit im Vorfeld, angekündigt.
- Die Kinder halten sich nicht unbekleidet in einsehbaren Bereichen des Hauses auf.
- Wenn im Garten Wasserspiele angeboten werden, tragen die Kinder Badebekleidung oder eine Unterhose.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, wenn sich Kinder im Rahmen unseres teiloffenen Konzepts im Haus aufhalten.

Es sind in der Einrichtung von allen Eltern folgende Regelungen im Umgang mit Kindern zu beachten:

- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren.
- Eltern gehen nicht ins Bad, wenn Kinder sich dort allein aufhalten oder eine pädagogische Fachkraft gerade einem Kind beim Umziehen hilft oder sich mit dem Kind in der Wickelsituation befindet.
- Es werden keine Fotos von anderen Kindern im Haus gemacht.
- Eltern gehen nicht maßregelnd auf andere Kinder zu. Vorfälle unter den Kindern werden durch die Fachkraft geklärt.

4.3 Personelle Rahmenbedingungen

Qualifikationen, Aus- und Weiterbildungen:

- Fachkräfte (staatlich anerkannte Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Kindheitspädagog:innen, Erziehungswissenschaftler:innen)
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen für das gesamte Team, um aktuelle pädagogische Ansätze und gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
- Die Einrichtung verfügt aktuell über drei Praxisanleiter:innen.
- Alle zwei Jahre wird ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen von den Fachkräften angefordert.

Der Kinderschutzbund Leipzig verpflichten sich im Sinne einer Selbstverpflichtung alle 2 Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen im Bereich der Kindertagesstätten das Thema Prävention zu thematisieren. In diesem Zusammenhang werden insbesondere

- der Verhaltenskodex,
- die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren des Arbeitsbereiches,
- das Beschwerdemanagement sowie
- die Risiko-Potential-Analyse

erinnernd thematisiert und der Ist-Stand reflektiert. Dies geschieht in Fortbildungen, im Rahmen von Klausurtagen und Team- bzw. Leitungsbesprechungen.

Personalschlüssel:

- Betreuungsverhältnis: Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssels, welcher die Anzahl der Fachkräfte im Verhältnis zur Anzahl der betreuten Kinder definiert.
- Gruppengröße: Angemessene Gruppengrößen (i.d.R. bis zu 15 Kindern pro. pro Erzieher:in im Kindergarten und bis zu 5 in der Krippe), die eine individuelle Betreuung und Förderung der Kinder ermöglichen.

5 Handlungsleitlinien bei Grenzverletzungen und Übergriffen

In gemeinsam entwickelten Handlungsleitfäden sind der Handlungsablauf und die Verantwortlichkeiten im Falle von vermuteten Grenzverletzungen bzw. Übergriffen beschrieben (siehe Anhang). Vorfälle unter Kindern, werden in unserem Übergabebuch dokumentiert. Bei Vorfällen bezüglich einer Fachkraft, befindet sich die Dokumentation eingeschlossen im Büro.

5.1 Umgang mit Grenzverletzungen in der Kindertageseinrichtung

Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen können konstruktiv bearbeitet und korrigiert werden. Die grenzverletzende Person kann aufgrund der Reaktion der oder des Betroffenen, der individuellen Wahrnehmung oder durch Rückmeldung von Dritten das eigene Verhalten reflektieren und künftig anpassen. Wird eine Grenzverletzung beobachtet, muss das grenzverletzende Verhalten gestoppt und als solches benannt werden. Ziele der Intervention sind das Unterbinden der Grenzverletzung, die Unterstützung der betroffenen Person sowie die Einsicht und Verantwortungsübernahmen der grenzverletzenden Person. Weitere Schritte können die gemeinsame Erarbeitung einer Verhaltensalternative und die Besprechung klarer Regeln sein.

Grenzverletzungen durch Erwachsene können im Team oder in der Gruppe mit kollegialer Unterstützung geklärt werden. Das kollegiale Ansprechen von grenzverletzendem Verhalten, Überforderungssituationen oder anderem fachlichen Fehlverhalten eröffnet immer die Möglichkeit der Reflexion und einer Verhaltensanpassung. Fachliche Anleitung, Fortbildungen, Supervision, kollegialer Austausch sowie grenzachtende institutionelle Regeln können Grenzverletzungen aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit vermeiden.

Als Grundlage für die Bewertung von Grenzverletzungen dient der gemeinsam erarbeitete Verhaltenskodex und der Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen des DKSB LV Sachsen e.V..

Führt das kollegiale Ansprechen zu keiner Veränderung ist die Unterstützung der Leitung notwendig. Es liegt in Leitungsverantwortung, Maßnahmen, Regeln und Strukturen zu schaffen, die Grenzverletzungen grundsätzlich verhindern. Auch können Richtlinien und Strukturen hilfreich für die Einschätzung der Notwendigkeit externer Hilfen zur Reflexion und Veränderung des grenzverletzenden Verhaltens sein. In

diesem Zusammenhang sind mögliche Maßnahmen wie Ermahnung oder Abmahnung, Freistellungen bis hin zur Kündigung zu prüfen. Bei diesen Schritten wird die Leitung von der Fachbereichsleitung, der Geschäftsführung und gegebenenfalls dem Vorstand unterstützt.

Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag geschehen häufig unbeabsichtigt durch pädagogische Fachkräfte – so beispielsweise aufgrund unklarer Strukturen in den Einrichtungen, als Resultat von Überlastung oder aufgrund fachlicher Defizite.

5.2 Körperliche oder sexualisierte Übergriffe

Übergriffe geschehen nicht zufällig. Sie zeichnen sich durch mangelnden Respekt gegenüber Kindern aus und stellen einen gezielten Machtmissbrauch eines Erwachsenen dar. Ein weiteres Kennzeichen von Übergriffen ist das fehlende Reflexionsvermögen der handelnden Fachkraft. Übergriffe sind strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.

Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen:

Sexuelle Übergriffe passieren nicht unbeabsichtigt. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Opfers hinweg. Auch institutionelle Regeln und fachliche Standards des Schutzkonzeptes werden missachtet. Sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern sind strafrechtlich relevant. Kommt es zu einem Verdacht, muss eine unabhängige Beratungsstelle für Fragen hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs hinzugezogen werden.

5.3 Gewalt der Kinder untereinander (Peergewalt)

Unsere Kindertagesstätte versteht sich als gewaltfreier Ort. Das pädagogische Fachpersonal unserer Einrichtung ist darin geschult, zwischen altersangemessenen Interaktionen und unangemessenem Verhalten der Kinder zu differenzieren. Zeigen Kinder gewaltvolles oder sexuell übergriffiges Verhalten, greifen die Mitarbeitenden sofort ein. Regelmäßige Fallbesprechungen ermöglichen es dem Team, auffälliges Verhalten der Kinder gemeinsam zu reflektieren. Zudem besteht die Möglichkeit,

Unterstützung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft (InsoFa) gemäß § 8a SGB VIII einzuholen.

Umgang mit Grenzverletzungen:

Die partizipative Erarbeitung und Besprechung eindeutiger Regeln ist insbesondere bei Grenzverletzungen unter Kindern ein wichtiger pädagogischer Auftrag der Erzieher:innen.

Verdacht auf Übergriffe durch Kinder:

Durch die besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Prävention gegen Gewalt an Kindern rückt ebenso sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern in den Fokus.

Mädchen und Jungen, die von dieser Form der Peergewalt betroffen sind bedürfen der gleichen Aufmerksamkeit wie diejenigen Kinder, die sie ausüben. Ein solches Vorkommnis erfordert das gleiche Maß an Intervention und Aufarbeitung auf beiden Seiten. Welche Form der Intervention in diesen Fällen angemessen ist, ist unabhängig vom Alter der Kinder. Für Formen der Peergewalt wurde ein eigener Handlungsleitfaden entwickelt.

5.4 Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen

Der Verdacht auf körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt löst eine Vielzahl von Emotionen und Verunsicherungen aus. Ein Verdacht muss immer ernst genommen und überprüft werden. Das bedeutet, dass alle Maßnahmen zum Schutz des möglichen Opfers ergriffen werden müssen. Bis zur Klärung der Beschuldigung besteht jedoch die Unschuldsvermutung. Sprachlich verpflichtet dies zu einer sorgfältigen Verwendung der Begriffe ‚Beschuldigte:r‘ und ‚Täter:in‘.

Sollte sich der Verdacht als eine fälschliche Beschuldigung herausstellen, beginnt das Rehabilitationsverfahren. Eine fälschliche Beschuldigung ist für die beschuldigte Person, ihr privates sowie institutionelles Umfeld eine hohe Belastung und krisenhafte Erfahrung. Die Rehabilitation einer beschuldigten Person ist stets Aufgabe der Geschäftsführung beziehungsweise des Vorstandes. Die Geschäftsführung sucht das Gespräch mit der fälschlich beschuldigten Person und informiert alle Stellen sowie Personen, die an der Intervention beteiligt waren über das Aufräumen des Verdachtes. Diese Gespräche werden dokumentiert. Die fälschlich beschuldigte Person, das Team

und die Eltern bekommen die Möglichkeit der Aufarbeitung mit einer externen Fachkraft.

Alle Aufzeichnungen, die auf die fälschliche Beschuldigung verweisen, werden gelöscht. Hauptamtlichen Mitarbeitenden wird die Einsichtnahme in die vollständige Personalakte angeboten. Davon unberührt bleibt das Prinzip des Ansprechens und Öffnens des Themas innerhalb des Teams und der sorgfältigen Klärung, was zu dieser Beschuldigung geführt hat.

5.5 Umgang mit Anzeichen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Besteht eine Vermutung beziehungsweise ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind weitere Vorgehensweisen durch die bestehenden vertraglichen Bestimmungen mit der Stadt Leipzig geregelt. Dafür nutzen wir den von der Stadt Leipzig erarbeiteten Handlungsleitfaden für Kinderschutz, in dem Handlungsschritte und Verantwortlichkeiten konkret beschrieben sind. In diesen Fällen ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Als insoweit erfahrene Fachkraft ist Stefan Ring (Mitarbeiter in der sozialpädagogischen Familienhilfe und ausgebildete InSoFa) zuständig.

Ehrenamtlich Tätige und Honorarkräfte wenden sich mit ihrem Verdacht an Hauptamtliche oder die namentlich benannte Ansprechperson in ihrem Kontext.

6 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Kinder, Personensorgeberechtigte und Mitarbeitende haben die Möglichkeit, sich mit ihren Beschwerden an alle Mitarbeitenden, die jeweilige Leitung, die Fachbereichsleitung, die Geschäftsführung, an den Vorstand sowie an externe Beratungsstellen zu wenden.

Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass Fehlverhalten frühzeitig bekannt wird. So kann rechtzeitig situativ gehandelt werden. Die Beschwerdewege sind im Rahmen eines *Beschwerdemanagements* beschrieben.

6.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Personensorgeberechtigte

Das Recht auf Beschwerde für Kinder und Personensorgeberechtigte ist ein fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Die pädagogischen Fachkräfte vertreten die Grundhaltung Kinder und Familien ausdrücklich dazu aufzufordern, sich im Falle von Unzufriedenheit, Unrecht oder gar Gefährdung der persönlichen Sicherheit zu beschweren.

Dabei wird die Beschwerde nicht als persönliche Kritik, ‚unerhörtes Verhalten‘ oder Angriff verstanden. Fachkräfte und Leitung nehmen jede Beschwerde der Kinder und Eltern ernst und gehen sorgsam mit den Gefühlen und Befürchtungen dieser um. Das Fachpersonal sucht gemeinsam mit den Betroffenen nach einer Lösung im Sinne aller Beteiligten und bietet gegebenenfalls Hilfe und Unterstützung an.

Beschwerdeverfahren für Eltern

Eltern können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften
- bei der Leitung
- bei dem Träger
- über das Beschwerdeformular (Anhang 4)
- bei Elternabenden
- anonym über den Briefkasten des Leitungsbüros in der Einrichtung
- bei anonymisierten Elternbefragungen

Beschwerdeverfahren für Kinder

Für die Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder müssen die pädagogischen Fachkräfte im Team diverse Rahmenbedingungen schaffen. Die Mitarbeiter:innen entwickeln geeignete Verfahren, Beschwerden wahr- und aufzunehmen, die sich insbesondere am Alter und dem Entwicklungsstand von Kindern ausrichten. Insbesondere im frühkindlichen Bereich spielen Beobachtung und Wahrnehmung nonverbaler Signale des Kindes eine wichtige Rolle. Alle Kinder müssen stets ermutigt werden Beschwerden zu äußern.

Kinder können sich beschweren:

- bei allen pädagogischen Fachkräften
- in Gesprächskreissituationen
- in Gesprächsrunden
- bei der Leitung der Einrichtung

- bei Praktikant:innen/ FSJler:innen, Küchenkräften, Hausmeistern, ...
- bei anderen Kindern
- bei den Eltern

6.2 Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende

Im gemeinsam erarbeiteten Verhaltenskodex haben sich die Mitarbeitenden auf einen wertschätzenden, offenen und reflektierten Umgang miteinander verpflichtet. Falls doch Unstimmigkeiten im Team vorkommen, sich die Fachkräfte ungerecht behandelt fühlen oder Mobbing stattfindet, können Mitarbeitende Beschwerde einreichen.

Mitarbeitende können sich beschweren:

- im Rahmen von Teamsitzungen
- bei der Einrichtungsleitung
- bei dem Träger
- über das Beschwerdeformular
- über (anonymisierte) Mitarbeiter:innen-Befragungen

7 Qualitätssicherung

In einem sehr aufwendigen Prozess (seit 2019) wurde das Schutzkonzept für den Kinderschutzbund Leipzig mit Unterstützung unseres Landesverbandes Kinderschutzbund Sachsen entwickelt und in die einzelnen Arbeitsfelder implementiert.

An der Erarbeitung des Konzeptes und der einzelnen Bestandteile waren alle Mitarbeitenden beteiligt. In verschiedenen Arbeitsgruppen, in Teamsitzungen und Leiter:innenrunden wurden die Grundlagen für den Verhaltenskodex, für das Beschwerdemanagement erarbeitet und Themen, wie Kinderschutz, pädagogische Haltung, Umgang mit Überlastung und Überforderung, Zusammenarbeit im Team, Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeiter:innen, Kinderrechte usw. besprochen.

Mitarbeitende aus den verschiedenen Arbeitsfeldern des Kinderschutzbundes Leipzig gründeten die vereinsinterne Arbeitsgruppe Schutzkonzept. In dieser Arbeitsgruppe werden Vorlagen erarbeitet, die dann in den jeweiligen Teams diskutiert werden. Die

Arbeitsgruppe organisierte den Austausch zu Themen des Schutzkonzeptes, wertete die Arbeitsergebnisse aus und fasste diese zusammen.

Auch nach Erarbeitung des Schutzkonzeptes bleibt die Arbeitsgruppe Schutzkonzept aktiv, um das Konzept fortwährend weiterzuentwickeln und den Gegebenheiten und aktuellen Erfordernissen anzupassen. Eine wichtige Aufgabe ist es außerdem, neue Mitarbeiter:innen in das Konzept einzuführen.

Die Arbeitsgruppe Schutzkonzept ist offen für neue Mitglieder und trifft sich mindestens dreimal im Jahr. Die Mitarbeit ist freiwillig. Bei der Besetzung der Arbeitsgruppe wird darauf geachtet, dass alle Tätigkeitsbereiche des Kinderschutzbundes Leipzig vertreten sind.

Auf der Grundlage des Träger- Schutzkonzeptes werden einrichtungs- bzw. angebotsspezifische Schutzkonzepte entwickelt.

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Es stellt sicher, dass

- Die Achtung und Förderung des Kinderschutzes verpflichtend und in allen Konzeptionen der Einrichtungen und Angeboten verankert ist,
- alle Beschäftigten regelmäßig an einer Fortbildung zum Kinderschutz teilnehmen,
- ehrenamtliche Mitarbeitende eine ihrem Einsatzgebiet angemessene Unterweisung erhalten,
- die Gültigkeitsdauern bezüglich erweiterten Führungszeugnissen, Schulungen, Verhaltenskodex etc. im Blick bleiben,
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst werden.

Dabei gelten folgende Fristen:

1. Schulungen zum Kinderschutz: aller zwei Jahre
2. Erweitertes Führungszeugnis: aller zwei Jahre
3. Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig bzw. nach Aktualisierung erneut
4. Auffrischung des Verhaltenskodexes: einmal im Jahr mit Unterschrift

Der Kinderschutzbund Leipzig verpflichten sich im Sinne einer Selbstverpflichtung alle 2 Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der Kindertagesstätten das Thema Prävention zu thematisieren. In diesem Zusammenhang werden insbesondere

1. der Verhaltenskodex
2. die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren des Arbeitsbereiches
3. das Beschwerdemanagement
4. die Risiko- Potential Analyse

erinnernd thematisiert und der Status Quo reflektiert. Dies geschieht in Fortbildungen, im Rahmen von Klausurtagen und Teambesprechungen.

Als Arbeitgeber verpflichtet sich der Kinderschutzbund Leipzig im Sinne der Fürsorgepflicht, Mitarbeitende zu unterstützen und beratend zur Seite zu stehen, damit diese den Anforderungen und anstehenden Aufgaben gerecht werden können.

Dazu zählt unter anderem:

- Angebote zur Fort- und Weiterbildung,
- Förderung der Selbstfürsorge
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Umfragen zur Mitarbeitenden- Gesundheit
- Zielgerichteter Einsatz von Digitalisierung.

8 Kooperationspartner

Der Kinderschutzbund Leipzig ist in verschiedenen Netzwerken der Stadt Leipzig aktiv. Zum Thema Kinderschutz besteht eine Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzzentrum Leipzig, dem Jugendamt Leipzig und verschiedenen Beratungsstellen. Unsere Mitarbeitenden kennen die jeweiligen Ansprechpartner:innen und nutzen diese. In Fortbildungen werden regelmäßig die verschiedenen Beratungsangebote und ihr Leistungsspektrum vorgestellt. Unsere Einrichtungen und Angebote sind im Sozialraum mit den jeweiligen Hilfs- und Beratungsangeboten vernetzt. Im Bedarfsfall vermitteln wir Unterstützungs- und Beratungsangebote an Eltern und Erziehungsberechtigte bzw. Kinder und Jugendliche.

9 Schlussbemerkung

Das vorliegende Schutzkonzept wurde partizipativ von allen Mitarbeitenden der Kindertagesstätte entwickelt und stellt in seinem Geltungsbereich eine verbindliche Orientierung dar.

10 Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Justiz/ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Bundesministerium für Bildung und Forschung. (Hrsg.). (2011). Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“.

Bundschuh, C. (2011). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projektes „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen, in Institutionen“. In: Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.), Wissenschaftliche Texte. München.

Crone, Gerburg / Liebhardt, Hubert (Hrsg.) (2015). Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas. Weinheim/ Basel: Beltz Juventa.

Deegener, Günther. (2014). Kindesmissbrauch erkennen, helfen, vorbeugen. Beltz. Deutsche Kinderhilfe. (Hrsg.) (2016). Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule: Die Würde des Kindes ist unantastbar. Carl Link-Verlag.

Der Kinderschutzbund LV Sachsen e.V., Tierra – Eine Welt e.V., Landkreis Görlitz. (2023). Reflexion pädagogischen Verhaltens – Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kitas. Verlag das Netz.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.). (2012). Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. Wuppertal.

Gottwald-Blaser, Simone/ Unterstaller Adelheid. (2017). Prävention all inclusive. Gedanken und Anregungen zur Gestaltung institutioneller Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen* mit und ohne Behinderung. Amyna e.V.

Fegert, Jörg u.a. (Hrsg.) (2018). Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen: Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Springer.

Lehmann, K. (2003). Qualitätsentwicklung – mit kleinen Schritten zum großen Ziel. In: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.). Missbrauchtes Vertrauen...Sexualisierte Gewalt an Kindern durch Mitarbeiter_innen in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Dokumentation der Tagung 17./18. Februar 2003 für Leitungskräfte und Trägerverantwortliche in Bergisch-gladbach. Wuppertal.

Maywald, Jörg (2019). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Herder.

Regner, Michael / Schubert-Suffrian, Franziska (2018). Partizipation in der Kita: Projekte und den Alltag demokratisch mit Kindern gestalten. Herder.

Stamer-Brandt, Petra (2014). Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte: Praktische Tipps zur Umsetzung im Alltag. Carl Link.

Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard (2015). Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita: Wie pädagogische Fachkräfte Partizipation und Engagement von Kindern fördern. Verlag: Bertelsmann Stiftung.

Maywald, Jörg / Neumann, Harald (2016). Kinderrechte in der Kita: Kinder schützen, fördern, beteiligen. Herder.

Riedel-Breidenstein, Dagmar / Freund, Ulli (2006). Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention. mebes & noack.

Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt Sachsen (2021): Empfehlung zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen. LJHA 23.09.2021

Maywald, Jörg / Schmidt, Hartmut (2018). Sexualpädagogik in der Kita: Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder.

Alle, Friedericke (2017). Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch. Lambertus Verlag.

Schader, Heike (2013). Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung: Ein systemisches Handbuch. Beltz Juventa.

Maywald, Jörg (2009). Kinderschutz in der Kita. Herder.

11 Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Verhaltenskodex

Anhang 2: Hausordnung

Anhang 3: Benutzerregelung

Anhang 4: Beschwerdeformular

Anhang 5: Handlungsleitlinien

Anhang 1: Verhaltenskodex

ENTWURF ZUM VERHALTENSKODEX ZUM SCHUTZ DER KINDER IN DEN KINDERTAGESSTÄTTEN UND PROJEKTEN DES KINDERSCHUTZBUNDES LEIPZIG E.V.

Vorname:

Name:

Ich verpflichte mich, nach dem Leitbild des Kinderschutzbundes zu handeln und die Würde eines jeden Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen zu achten und seine Selbstbestimmungsrechte zu respektieren. Ganz besonders setze ich mich für ein gewaltfreies Miteinander, für eine gewaltfreie Erziehung und für die Umsetzung der Kinderrechte ein, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind.

Als Mitarbeiterin/ Mitarbeiter des Kinderschutzbundes Leipzig verpflichte ich mich, die Rechte der Kinder im persönlichen Umgang zu wahren und sie vor Verletzungen ihrer physischen und psychischen Integrität zu schützen. Ich werde in meiner Arbeit in unserer Institution keine seelisch und / oder körperlich verletzenden Handlungen an Kindern vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden.

In der pädagogischen Arbeit beachte ich folgende Verhaltensgrundsätze:

Pädagogische Grundhaltungen

Ich stehe den Kindern mit einer einfühlsamen, positiven und verständnisvollen Grundhaltung gegenüber. Diese Grundhaltung beinhaltet Empathie, Transparenz und Fairness und wird als Voraussetzung zur Achtung und Wahrung der Integrität eines jeden Kindes gesehen.

Ich achte und würdige die Einmaligkeit der Kinder und richte mein Tun danach aus. Die Bedürfnisse eines Kindes stehen stets über meinen eigenen Bedürfnissen.

Mein Handeln ist fachlich, transparent und nachvollziehbar, es entspricht fachlichen Standards und ist von einem wertschätzenden Umgang miteinander geprägt.

Ich bin Ansprechpartner:in der Kinder und biete zu jeder Zeit ein vertrauensvolles und verlässliches Gegenüber. Ich handle nach dem Gleichheitsgrundsatz und entwickle keine anderen ausschließlichen Beziehungen zu einzelnen Kindern (z.B. persönliche Geschenke und Verabredungen mit den Kindern und deren Erziehungsberechtigten außerhalb der Tätigkeit des Kinderschutzbundes Leipzig bedürfen der Begründung und Genehmigung durch die Leitung.)

Ich bin mir der besonderen Verantwortung als Erwachsene(r) und damit als Modell für Kinder bewusst. Ich wahre den betreuten Kindern gegenüber eine auf der Beschreibung unseres Aufgabenfeldes gründende Distanz.

NÄHE UND DISTANZ

Ich behandle die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, die die Gestaltung des Kontaktes zu Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern selbst bestimmen. Ich dränge ihnen weder Umgangsformen auf, noch verlange ich von ihnen mehr Preisgabe ihrer Erfahrungen, Gedanken und Gefühle, als sie freiwillig anbieten.

Die emotionale Abhängigkeit der Kinder und deren Familien nutze ich als Pädagog:in nicht aus.

Ich achte auf die Bedürfnisse der Kinder und respektieren ihre individuellen Grenzen. Körperlicher Kontakt dient lediglich zur Befriedigung der situativen Bedürfnisse des Kindes. Ich frage die Kinder altersentsprechend nach Erlaubnis für Körperkontakt und benennen den konkreten Zweck dafür (z.B. Hose wechseln, aus der Jacke helfen). Der Körperkontakt zu den Kindern ist immer freiwillig und dient niemals der Befriedigung meiner eigenen Bedürfnisse.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf professionellem Verhalten der Pädagog:innen und einem wertschätzenden und respektvollen Umgang unter Einhaltung von Grenzen. Freundschaftliche Beziehungen zu den betreuten Kindern oder deren Familien unterlasse ich (z.B. private Kontaktaufnahme über Messenger- Dienste).

GEWALTFREIHEIT/ KINDERSCHUTZ

Ich trete aktiv Gefährdungen von Kindern entgegen und schütze sie in meinem Einflussbereich vor entsprechenden Erfahrungen. Ich trete entschieden dafür ein, Kinder vor Gefahren jeder Art zu schützen und dulde keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Ich bin mir meiner Machtposition als Erwachsene(r) bewusst und nutze diese nicht aus.

Ich spreche gefährdende Sachverhalte an und Sorge für Klärung. Ich unterstütze Kinder dabei, sich selbst zu wehren und zu schützen. Festgestellte Gefährdungen wende ich durch mein aktives Tun ab. Das Vermeiden von Grenzüberschreitungen, sowohl unter Kindern, als auch zwischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Kindern oder unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, hat oberste Priorität. Ich achte die Körpergrenzen und die Intimsphäre eines jeden Kindes. Berührungen im Intimbereich sind ausschließlich im Rahmen hygienischer Handlungen erlaubt.

Als Pädagog:in bin ich für die klare Definition von Grenzen im Umgang der Kinder untereinander und mit Erwachsenen verantwortlich und Sorge für die Einhaltung. Ich thematisiere frühzeitig in kollegialer Beratung/Supervision Situationen, in denen ich als Pädagog:in Irritationen (emotionale und/oder verhaltensmäßige) im Kontakt mit einzelnen Kindern erlebe.

Ich hinterfrage die Gründe für das Fotografieren von Kindern (fachliche Notwendigkeit, Dokumentationszwecke, für die Öffentlichkeitsarbeit). Ich orientiere mich dabei an den Datenschutzrichtlinien. Ich respektiere ein „Nein“ der Kinder (Ausnahmen ergeben sich aus dem Schutzauftrag und sind kollegial abzusprechen). Für die Aufnahme von Fotos von Kindern nutze ich ausschließlich dienstliche Geräte. Die Fotos der Kinder versende ich nicht über Messenger- Dienste.

PARTIZIPATION, SELBSTBESTIMMUNG UND SELBSTSTÄNDIGKEIT

Ich ermögliche den Kindern eine möglichst große Selbstständigkeit im Alltag und fördern diese aktiv. Ich berücksichtige den individuellen Entwicklungsstand des Kindes, suche nach Fähigkeiten und Fertigkeiten und vermittele Erfolgserlebnisse. Ich achte darauf, die Kinder nicht zu überfordern.

Die pädagogische Arbeit richte ich nach den Wünschen und Ideen der Kinder aus. In die Planung und Organisation von Angeboten beziehe ich die Kinder aktiv ein. Ich übergebe den Kindern Verantwortung und stehe ihnen unterstützend zur Seite.

Ich halte mich an die für alle geltenden Regeln. Ich trage Sorge dafür, dass diese Regeln gemeinsam mit Kindern erarbeitet werden, transparent sind und für alle zugänglich. Die Konsequenzen bei Regelverstößen sind mir bekannt und ich Sorge dafür, dass diese Konsequenzen den Kindern bekannt sind.

INKLUSION/ SPRACHE/ DIVERSITÄT

Ich begegne Vielfalt mit Wertschätzung und behandle die Kinder, die Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*innen mit Respekt, unabhängig von ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, Religion oder Behinderung. Gegen diskriminierendes (verbales oder nonverbales) Verhalten durch Dritte beziehe ich aktiv Stellung.

Ich bemühe mich um das Verständnis für die individuellen Lebensgeschichten der Kinder und deren Familien. Ich erkenne die Lebensform der Familien und ihre Lebensentwürfe an.

Die Kinder spreche ich mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen an. Die Erziehungsberechtigten spreche ich mit „Sie“ an.

In den Einrichtungen herrscht ein höflicher Umgangston. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen dulde ich nicht. Meine Mimik und Gestik ist nicht abwertend gegenüber Gesprächspartner*innen, ganz gleich ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder Mitarbeiter*innen handelt. Sexualisierte Sprache toleriere ich nicht.

PROFESSIONELLES ARBEITEN

Ich mache mein Handeln transparent und kann meine Motive fachlich begründen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und nutze dafür kollegialen Austausch, Supervision, Fachberatung. Ich dokumentiere meine Arbeitsweise. Ich unterstütze mein Kolleg:innen im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen.

Ich lasse mich auf die Zusammenarbeit mit Kolleg*innen ein, bin offen für Austausch und Anregungen. Auftretende Meinungsverschiedenheiten trage ich angemessen aus und suche gemeinsam mit allen Beteiligten nach Lösungen. Ich bin bereit Feedback anzunehmen und zu geben. Ich bin bereit, Fehler einzugestehen, sie zu benennen und von anderen darauf aufmerksam gemacht zu werden.

Ich achte auf einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander. Ich strebe eine vertrauensvolle Teamkultur an, in der auch kritisches Feedback zwischen den Kolleg:innen angebracht werden kann. Ich thematisiere in der kollegialen Beratung/Supervision Verhaltensweisen/Handlungen von Kolleg:innen, die mir außerhalb dieses Verhaltenskodex zu liegen scheinen. Ich mache die Kolleg:innen auf die Nichtachtung professioneller Standards aufmerksam. Bei Verstößen informiere ich das betreffende Team und ggf. die Leitung.

Ich erkenne die oben genannten Verhaltensregeln an und fühle mich ihnen verpflichtet.

Ort/ Datum

Unterschrift:

Anhang 2: Hausordnung

HAUSORDNUNG für die Kindertageseinrichtung „Gohliser Mühle“

„Kindertageseinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus...“ SächsKitaG § 2 Abs.1

Kindertageseinrichtung „Gohliser Mühle“

Platner Straße 11

04155 Leipzig

Tel. 0341 253979 – 420 oder - 412

Fax 0341 253979 - 429

Mail: gohlisermuehle@dksb-leipzig.de

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten Sie und Ihr Kind in unserer Kindertagesstätte recht herzlich begrüßen und Sie mit wichtigen Dingen vertraut machen.

Wir wünschen uns, mit Ihnen in gutem Kontakt zu stehen, um alle Fragen, die Ihr Kind und seine Entwicklung betreffen, miteinander zu besprechen.

Die Hausordnung ist für alle Kinder, Eltern und Mitarbeitenden der Kindertagesstätte verbindlich.

Geltungsbereich der Hausordnung: Unsere Einrichtung öffnet von 7.00 – 17.00 Uhr.
Bei Bedarf ist dies ab 6.30 Uhr möglich. Wir nehmen Kinder ab dem 11. Lebensmonat bis zum Schuleintritt auf.

Folgende rechtliche Grundlagen und Vereinbarungen entnehmen Sie der „Benutzerregelungen für Kindertagesstätten des Deutschen Kinderschutzbundes OV Leipzig e.V.“.

1. Rechtliche Grundlagen
2. Allgemeine Aufnahmebedingungen
3. Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten
4. Elternbeiträge und Verpflegungskosten
5. Pflichten der Sorgeberechtigten
 - 5.1. Abholung des Kindes
 - 5.2. Meldepflicht
 - 5.3. Erkrankung des Kindes
 - 5.4. Schadensersatzpflicht
6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten
7. Unfallversicherung
 - 7.1. Angebote Dritter
 - 7.2. Haftung für Mitgebrachtes
8. Datenschutz
9. Kündigung

1. In der Kita und auf dem gesamten Gelände herrscht absolutes Alkohol- und Rauchverbot.
2. Im Interesse der Sicherheit der Kinder sind alle Ein- und Ausgangstüren sorgfältig zu schließen und vorhandene Riegel vorzulegen. Der Zahlencode darf nicht an Kinder oder andere Unbefugte weitergegeben werden! Türöffner und Schließriegel dürfen nur von Erwachsenen bedient werden.
3. Aus Sicherheitsgründen sind die Kinder durch die Eltern (oder bevollmächtigte Person) bei den Erzieher:innen an- bzw. abzumelden.
4. Gemäß der Benutzerregelung müssen Sie um 17.00 Uhr das Gelände verlassen haben, ansonsten erheben wir eine Gebühr von 20,00€ wegen Überschreitung der Gesamtöffnungszeit. Dies gilt auch für die Schließung zu unseren Dienstberatungsterminen (jeden 2. Dienstag im Monat um 15.30 Uhr).
5. Die im Vertrag vereinbarten Zeiten sind einzuhalten, nur so kann eine optimale Betreuung der Kinder erfolgen.
6. Für jedes Kind muss ausreichend Wechselkleidung sowie wettergerechte Kleidung (Matschsachen, Gummistiefel, Sonnenschutz etc.) in entsprechender Größe vorhanden sein. Dies ist von den Eltern regelmäßig zu kontrollieren. Sämtliche Sachen der Kinder sind mit dem Namen zu kennzeichnen, um Verwechslungen zu vermeiden.
7. Eine harmonische Essens Einnahme ist sehr wichtig, deshalb sind folgende Essenszeiten bei der Planung der Bringe- und Abholzeit der Kinder zu berücksichtigen.
 - Frühstück Krippe: 8.00 - 8.30 Uhr
 - Frühstück Kindergarten: 8.00 - 8.30 Uhr
 - Abholung der Mittagskinder in den Krippen- und Schlafgruppe 11.30 Uhr, in der Ruhe- und Wachgruppe 12.30 Uhr
8. Die Parkplätze befinden sich auf der rechten Seite (Einfahrt Poetenweg). Aufgrund der Kapazität sind es Kurzzeitparkplätze für die Bringe - und Abholzeiten.
9. Kinderwagen und Fahrzeuge jeglicher Art bleiben außerhalb des Gebäudes! Kinderwagen und –sitze können im Holzschuppen untergebracht werden. Es wird keine Haftung übernommen. Die Benutzung von mitgebrachten Fahrzeugen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
10. Bei Havarien und Alarm ertönt ein anhaltendes Alarmsignal. Nach Ertönen des Signals verlassen alle Personen sofort das Haus. Stellplatz ist der Parkplatz Poetenweg.
11. Hunde dürfen aufgrund der Sicherheit und Hygiene nicht mit in die Kita/ Gartenbereich. Sie sind außerhalb des Geländes anzuleinen.

12. Sollte Ihr Kind nicht in die Einrichtung kommen, so ist die Einrichtung bis spätestens 10.00 Uhr zu benachrichtigen.

13. Wir dürfen in unserer Kita grundsätzlich keine kranken Kinder betreuen. Ihr Kind braucht Sie und das gewohnte Umfeld, um wieder gesund zu werden. Sollte Ihr Kind erkrankt sein, so benachrichtigen Sie uns umgehend.

- Fiebernde Kinder müssen 24 Stunden fieberfrei sein, wenn sie die Einrichtung wieder besuchen.
- Bei Infektionen im Magen- Darm – Bereich sind die Kinder mindestens noch 48 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause zu betreuen.
- Kinder die Antibiotika nehmen, sollten der Kita fernbleiben, außer der Kinderarzt gibt eine positive Rückmeldung für den Besuch der Einrichtung.
- Im Falle auftretender Infektionskrankheiten müssen ungeimpfte Kinder der Kita fernbleiben.

14. Für die Sicherheit Ihres Kindes ist Folgendes unbedingt zu beachten.

- Durch die Gefahr des Strangulierens ist Bekleidung mit Kordeln für ein Kind ungeeignet. Wir bitten, dies im Interesse Ihres Kindes zu beachten. Bei Handlungsbedarf werden die Kordeln in der Einrichtung entfernt.
- Die Verwendung von Plastiktüten ist untersagt. Wechselsachen sind in geeigneten Wetbags, Stoffbeuteln mit kurzem Henkel oder Rucksäcken unterzubringen.
- Das Tragen von Schmuckgegenständen sollte in der Kita unterlassen werden - Verletzungsgefahr. Ketten sind wegen der Strangulationsgefahr verboten.
- In der Einrichtung müssen alle Kinder und Erzieher:innen Schuhwerk tragen, welches fest am Fuß sitzt.
- Die Essensausgabe an andere Kinder ist aufgrund von Allergien verboten.

15. Fotos der Kinder innerhalb der Kita werden nur vom Personal der Einrichtung gemacht. Das Fotografieren ist von Eltern, Abholberechtigten sowie weiteren externen Personen zu unterlassen.

16. Wir bitten Sie, während Ihres Aufenthalts in der Kita auf die Handynutzung zu verzichten.

Während der Eingewöhnung ist es in Ordnung, das Handy in Wartezeiten zu nutzen. Sobald Kinder anwesend sind, bitten wir Sie jedoch, das Handy zur Seite zu legen.

- Die Nichteinhaltung bringt Konsequenzen mit sich. Eine Hausordnung wird rechtlich bindend, sobald man die Kenntnisnahme unterzeichnet und die Absprachen der Hausordnung akzeptiert hat. Was droht bei Verstoß gegen die Hausordnung? Wer sich nicht an die enthaltenen Vorschriften hält, riskiert eine Abmahnung wegen Verstoßes gegen die Hausordnung. Schwere Verstöße oder wiederholte

Missachtungen werden als Vertragsbruch gewertet und können somit eine fristlose Kündigung zur Folge haben. Grundlage dafür ist eine bereits erfolgte Abmahnung.

- Die Teilnahme von betriebsfremden Personen am Tagesablauf erfordert die Zustimmung der Leitung. Sollten Sie weitere Informationen wünschen oder Vorschläge zur Bereicherung der Kindertagesstätte haben, können Sie, liebe Eltern, uns gern ansprechen. Unser Wunsch ist es, dass Sie und Ihr Kind mit uns eine anregende und erlebnisreiche Zeit haben werden.

Die Hausordnung in der vorliegenden Fassung hat die Gültigkeit ab 01.04.2026.

Anhang 3: Benutzerregelung

Benutzerregelung für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (16.10.2023).

Registriert beim Amtsgericht Leipzig: VR.-Nr.: 2034

Betriebs-Nr.: 05 72 67 70, Mitglied im DPWV, LV Sachsen, Mitglied-Nr. 0372

Inhaltsverzeichnis

1.	<u>Rechtliche Grundlagen</u>	4
2.	<u>Allgemeine Aufnahmebedingungen</u>	4
3.	<u>Öffnungs-, Schließzeiten, Betreuungszeiten</u>	5
4.	<u>Elternbeiträge und Verpflegungskosten</u>	7
5.	<u>Pflichten der Sorgeberechtigten</u>	8
5.1	<u>Abholung des Kindes</u>	8
5.2	<u>Meldepflicht</u>	9
5.3	<u>Erkrankung des Kindes</u>	9
5.4	<u>Abmelden, Fehlen des Kindes</u>	10
5.5	<u>Schadensersatzpflicht</u>	10
6	<u>Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten</u>	10
7	<u>Versicherungsschutz / Haftpflicht</u>	11
7.1	<u>Unfallversicherung</u>	11
7.2	<u>Angebote Dritter</u>	12
7.3	<u>Haftung für Mitgebrachtes</u>	12
8	<u>Datenschutz</u>	12
9	<u>Kündigung</u>	13

1. Rechtliche Grundlagen

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- Sächsisches Kindertagesstätten-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung und die entsprechenden aktuellen Verordnungen und Vorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

2. Allgemeine Aufnahmebedingungen

- In den Kindertagesstätten in Trägerschaft des DKSB Leipzig e. V. werden Kinder ab der 9. Lebenswoche bis zum Schuleintritt sowie behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder der gleichen Lebensspanne in Abhängigkeit von der gültigen Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung aufgenommen.
- Die Anmeldung erfolgt durch den/die Sorgeberechtigten bei der Leitung der Kindereinrichtung. Der Vertragsabschluss sowie notwendige Vertragsänderungen werden durch die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger vorgenommen.
- Bei Aufnahme des Kindes haben die Eltern die gesetzliche Pflicht, auf gesundheitliche Einschränkungen ihres Kindes hinzuweisen (§7 Satz 1 Abs. 1 SächsKitaG). Dazu ist das Formblatt Elternerklärung auszufüllen.

Bei Erstaufnahme des Kindes in eine Betreuungseinrichtung ist eine altersgerecht durchgeführte U-Untersuchung (Beiblatt, gelbes U- Untersuchungsheft) vorzuweisen. Fand keine altersgerechte Vorsorgeuntersuchung statt, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass für den Besuch einer Einrichtung keine gesundheitlichen Bedenken und für andere Kinder keine Gefährdungen bestehen. Das Zeugnis darf nicht älter als vier Wochen sein. Ferner soll nachgewiesen werden, dass der Impfstatus den Impfeempfehlungen des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt entspricht oder die Sorgeberechtigten erklären schriftlich, dass sie die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG). Die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Einrichtung sind berechtigt, den Impfstatus einmal jährlich festzustellen.

- Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte muss der Nachweis, für ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Schutzimpfung und für ein Kind ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen, gegen Masern erbracht werden. Dieser Impfnachweis muss zum Vertragsbeginn, spätestens mit Erreichen der Altersgrenze, vorgelegt werden. Erfolgt eine solche Vorlage nicht, ist die Betreuung des Kindes nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht möglich.
- Der/die Sorgeberechtigte/n informieren mit Bekanntwerden die Leitung der Einrichtung über bereits bestehende oder beantragte, notwendige Hilfen zur Eingliederung / Frühförderung.

Über die Betreuung von Kindern mit Eingliederungshilfe entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger.

Für die Antragstellung beim Sozialamt sind der/die Sorgeberechtigte/n verantwortlich. Notwendige ärztliche Untersuchungen sind durch den/die Sorgeberechtigte/n zu veranlassen.

- Der Besuch der Kindertageseinrichtung schließt die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Essen- und Getränkeversorgung ein. Die Versorgung erfolgt über einen externen Essenanbieter, Unverträglichkeiten oder Allergien können i. d. R. nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch den Caterer entsprechend berücksichtigt werden. Können ärztlich geforderte Besonderheiten durch den Essenanbieter nicht berücksichtigt werden, ist ggf. eine Einzelfallregelung möglich. Diese ist vor Vertragsabschluss mit der Leiterin der Einrichtung abzusprechen und schriftlich zu dokumentieren.

3. Öffnungs-, Schließzeiten, Betreuungszeiten

- Unsere Kindertagesstätten können montags bis freitags von 6:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Die Öffnungszeiten richten sich nach der Bedarfsplanung und werden in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.
- Unsere Kindertagesstätten bleiben in den sächsischen Weihnachtsferien und an den Brückentagen im Jahresverlauf geschlossen. Darüber hinaus kann die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und nach Anhörung des Elternbeirates 2–4 pädagogische Tage festlegen, in denen sich das Team inhaltlich intensiv mit der Arbeit in der Einrichtung

auseinandersetzt bzw. trägerübergreifende Klausurtage stattfinden. An diesen pädagogischen Tagen bleibt die Einrichtung geschlossen. Weiterhin wird einmal im Monat die Öffnungszeit um maximal 2 Stunden für eine für alle Mitarbeiter*innen verpflichtende pädagogische Teamsitzung verkürzt. Diese Termine werden in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat festgelegt. Die Schließzeiten sind zu Beginn des Kalenderjahres in der Einrichtung zu veröffentlichen. Ein Rückhalterecht bzw. Rückforderungsanspruch für Elternbeiträge oder das Herabsetzen der Betreuungszeit gemäß geschlossenem Betreuungsvertrag besteht für o. g. Schließzeiten und während der Urlaubszeit der Familie nicht.

- Notwendige Einschränkungen der Betreuung aufgrund von Personalmangel sind in einem Notfallplan beschrieben, der den/die Sorgeberechtigten bekannt ist.
- Die tägliche Betreuungszeit für jedes Kind wird in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes, der Eltern und in Abhängigkeit zur gewählten Betreuungszeit vereinbart.
- Eine tägliche Betreuungszeit zwischen vier bis elf Stunden kann vereinbart werden. Für zehn und elf Stunden Betreuungszeit ist eine schriftliche Begründung der Personensorgeberechtigte/n erforderlich. Eine Änderung der festgelegten Betreuungszeit ist schriftlich, vier Wochen vor der Vertragsänderung zu beantragen und kann nur zum ersten des Folgemonats ermöglicht werden.
- Der Einsatz der pädagogischen Fachkräfte ist abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Für einen bedarfsgerechten Einsatz des Personals werden, abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag, folgende Zeitfenster zur Betreuung angeboten:

Frühbetreuung durch Frühdienst	Betreuung in Bezugsgruppe	... bis einschl. Mittagessen	... bis einschl. Vesperzeit	Betreuung in Bezugsgruppe	Spätbetreuung durch Spätdienst
Ab 6:30 Uhr	Ab 7:30 Uhr möglich	Bis max. 12:30 Uhr	Bis 14:30 Uhr / max. 15:00 Uhr	Bis 15:30 Uhr / max. 16:00 Uhr	Ab 16:00 Uhr / max. 17:30 Uhr
	4h/5h im Einzelfall möglich				
	6h bei Nutzung Frühdienst bis Mittag				
	7h ab Frühstück bis Vesperzeit				
	8h bei Nutzung Frühdienst bis Vesperzeit				
	8h ab Frühstück bis spätestens 16:00 Uhr				
	9h bei Nutzung Frühdienst bis spätestens 16:00 Uhr				
	9h ab Frühstück bis spät. 16:30 Uhr bzw. je nach Ankunftszeit bis spät. 17:30 Uhr				
	10h / 11h auf Antrag möglich				

- Die vereinbarten Betreuungsstunden gemäß Betreuungsvertrag sollten täglich eingehalten werden. Die Bringe- und Abholzeiten der Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften erfasst und bezogen auf die vertraglich vereinbarten Stunden ausgewertet. Bei Überschreitung der Betreuungszeit wird eine Vertragsänderung notwendig (siehe Punkt 5). Trotz vertraglich vereinbarter Betreuungszeit können Sie Ihr Kind selbstverständlich später bringen und /oder eher aus der Kindertageseinrichtung abholen.

4. Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- Die Sorgeberechtigten haben ein monatliches Entgelt für die Betreuung des Kindes zu zahlen. Die Höhe dieses Elternbeitrages richtet sich nach der Betreuungszeit und wird einheitlich für die Stadt Leipzig durch den Stadtrat auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen festgelegt.
- Der Elternbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats unter Angabe des Kassenzzeichens und dem Namen des Kindes auf das angegebene Konto des DKSB einzuzahlen. Es besteht die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens. Bei notwendigen Mahnungen werden Mahngebühren, i. H. v. 5,00 € pro Mahnung und zuzüglich Porto, erhoben.

Bank: Bank für Sozialwirtschaft AG BAN: DE 48 3702 0500
0003 4676 00 BIC: BFSWDE33LPZ

- Bitte informieren Sie uns immer, wenn Sie beim Amt für Jugend und Familie (AfJF) der Stadt Leipzig einen Antrag auf einen Freiplatz gestellt haben und ob dieser genehmigt oder abgelehnt wurde. Der Bescheid der Stadt Leipzig muss unserer Geschäftsstelle vorgelegt werden. Nur so ist eine Befreiung vom Elternbeitrag möglich. Diesen können Sie entweder bei der Leitung der Einrichtung oder direkt in der Geschäftsstelle des Trägers abgeben.
- Die Verpflegungskosten werden getrennt von den Elternbeiträgen erhoben. Die Zahlungsmodalitäten werden durch die Privatanbieter durch Direktverträge gesondert geregelt. Dieser Vertrag ist unabhängig vom Betreuungsvertrag und entsprechend zu behandeln.

5. Pflichten der Sorgeberechtigten

5.1 Abholung des Kindes

- Die Sorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Kinder regelmäßig nach der vertraglich festgelegten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte anwesend sind und spätestens bis zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden.
- Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind (Vollmachtsniederlegung). Im Notfall muss die Abholung des Kindes durch eine Ersatzperson gewährleistet sein. Die Adressen und die telefonische Erreichbarkeit der Ersatzperson(en) sind ebenfalls Gegenstand der Vollmachtsniederlegung.
- Ein Notfall liegt auch dann vor, wenn die Erzieherin die berechtigte Sorge hat, dass die abholende Person physisch und psychisch nicht in der Lage ist, das Kind angemessen zu betreuen und zu versorgen (z. B. durch akuten Medikamenten- oder Suchtmittelmissbrauch).
- Die Abholung eines Kindes durch ein Geschwisterkind ist nur dann möglich:
 - wenn das abholende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - bei Kindern zwischen dem vollendetem 12. und 14. Lebensjahr wird die Entscheidung individuell von der Einrichtung getroffen im Gespräch mit den Eltern.
 - In beiden Fällen muss eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Einrichtung vorliegen.
 - Kinder unter dem 12. Lebensjahr sind nicht abholberechtigt.
- Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, einen entsprechend höheren Elternbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zum nächsthöheren Elternbeitrag.
- Bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Einrichtung tragen die Eltern pro Kind alle anfallenden Kosten, einschließlich der Überstunden der Betreuungsperson nach Tarifvertrag (Gegenwärtig eine Pauschale i. H. v. 20,- € pro pädagogischer Fachkraft & begonnener Stunde.). Die

pädagogische Fachkraft entscheidet eine Stunde nach Überschreitung der Öffnungszeit nach Rücksprache mit der Leitung, ob das Kind in einer stationären Einrichtung untergebracht wird. Über den Verbleib des Kindes gibt ein Aushang am Eingang der Einrichtung Auskunft.

5.2 Meldepflicht

- Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle familiären Veränderungen, die zur Änderung des Betreuungsvertrages und damit zur Änderung des Elternbeitrages oder des Zugangsrechtes führen, unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere folgende Sachverhalte: Heirat, Namensänderung, Erziehungsurlaub, Scheidung, Wechsel der Wohnung, Zahl der Geschwisterkinder in anderen Kindertageseinrichtungen (einschließlich Hort), Bescheide über Freiplätze und Eingliederungshilfe. Die damit verbundenen Vertragsänderungen sind an den Veränderungszeitpunkt gebunden.

5.3 Erkrankung des Kindes

- Akut kranke Kinder können aus Gründen des Gesundheitsschutzes für die anderen Gruppenmitglieder in den Einrichtungen nicht betreut und deshalb nicht gebracht werden.
- Stellen die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen während der Betreuung die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. In dringenden Fällen wird durch die Einrichtung eine ärztliche Notversorgung organisiert.
- Bei Infektionskrankheiten ist nach dem „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die Leitung der Einrichtung unverzüglich über die Erkrankung mit ärztlicher Diagnose zu informieren, damit die Einrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nachkommen kann. Nach Fernbleiben des Kindes kann wegen Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch der Einrichtungen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich sein.
- Auch bei akut kranken Kindern oder bestehenden Diagnosen kann eine Gesundheitschreibung verlangt werden.

- Medikamentengabe gemäß Empfehlung des SMS ist in den Einrichtungen im Einzelfall nur bei nichtinfektiösen, chronischen Erkrankungen oder bei allergischen Erkrankungen erlaubt. Sie setzt eine aktuelle schriftliche Medikation des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung, eine exakte Beschriftung des Medikamentes und eine entsprechende Aufklärung der pädagogischen Fachkräfte über auftretende Symptome und die Art der Erkrankung voraus. Zudem muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zur Medikamentengabe vorliegen. Ein entsprechendes Formular erhalten die Sorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung. Die Verantwortung zum Zustand und zur Haltbarkeit des Medikaments obliegt einzig und allein den Sorgeberechtigten.

5.4 Abmelden, Fehlen des Kindes

- Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so ist die Einrichtung für den Tag bis 10:00 Uhr zu benachrichtigen.
- Fehlt ein Kind über längere Zeit unentschuldigt, so ist der Träger verpflichtet, einen Kontakt zu den Sorgeberechtigten herzustellen. Gelingt dies nicht und der Träger sorgt sich darüber hinaus um das Wohl des Kindes, wird der zuständige ASD des Jugendamtes Leipzig informiert.

5.5 Schadensersatzpflicht

- Sollten die Sorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten nach dieser Benutzerregelung nicht nachkommen und dem Kinderschutzbund Leipzig e. V. daraus ein finanzieller Schaden entstehen, sind sie zu dessen Ersatz verpflichtet.

6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

- Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplanes, der für alle Kindertageseinrichtungen in Sachsen gilt. Weiterhin sind die entsprechenden Einrichtungskonzeptionen des DKSB Leipzig e. V. sowie die gültige Hausordnung der jeweiligen Einrichtung maßgebend.

- Die Mitwirkung der Eltern bei der Umsetzung der pädagogischen Konzeption und anderen Aktivitäten der Einrichtungen erfolgt durch die gewählten Elternbeiräte.
- Der DKSB ist an einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und eines jeden Elternteils interessiert. Im Rahmen regelmäßiger Elternversammlungen und individueller Gespräche wird angeregt, dass Eltern ihre Wünsche und Ideen zur Gestaltung des pädagogischen Alltags einbringen.
- Eingehende Verbesserungsvorschläge, Ideen und Kritik werden erfasst, gemeinsam mit den Beteiligten bearbeitet, dokumentiert und im Team / auf Leitungs- oder Fachbereisebene ausgewertet. Ziel ist die Zufriedenheit unserer Kinder, Eltern, Mitarbeiter:innen und Kooperationspartner:innen im Einklang mit unserem Konzept und unserem Leitbild.
- Die Sorgeberechtigten können sich bei Bedarf und nach Vereinbarung an die jeweiligen Ansprechpartner:innen der Kindereinrichtungen oder der Geschäftsstelle wenden.
- Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Eltern und pädagogische Fachkräfte i. d. R. mit einem „Sie“ ansprechen. Das „in der Regel“ bedeutet nicht, dass es beliebig ist. Es bedeutet, dass es Ausnahmen gibt. Diese sollte in jedem Falle begründbar sein.

7. Unfallversicherung/Haftung

7.1 Unfallversicherung

- Seit 01.01.1997 besteht in allen Kindertagesstätten und für alle Altersgruppen seitens der Unfallkasse Sachsen voller Versicherungsschutz. Die Beitragskosten trägt die Stadt Leipzig. Versichert sind der Aufenthalt in der Einrichtung sowie der Weg zur Einrichtung und nach Hause.
- Wird bei einem Unfall zudem ein Hilfsmittel (wie Hörgerät, Brill, Prothese

etc.) beschädigt oder geht verloren, ist die Erstattung dessen oder die Reparatur mitversichert.

7.2. Angebote Dritter

- Bei Nutzung von Angeboten Dritter geht die Haftung und Aufsichtspflicht auf diesen Anbieter über.

7.3. Haftung für Mitgebrachtes

- Die Kinder sollen zweckmäßig und der Jahreszeit angemessen gekleidet in die Einrichtung gebracht werden. Um Verwechslungen zu vermeiden sind die Kleidungsstücke sowie persönliche Dinge des Kindes zu kennzeichnen.
- Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Kleidung oder anderen mitbrachten Gegenständen (wie Brille, Spielzeug, Bücher, Fahrräder...) übernehmen wir keine Haftung.

8. Datenschutz

- Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Betreuungsvertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des SGB VIII und dem SächsKitaG in den jeweils gültigen Fassungen verarbeitet und genutzt werden.
- Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen, weisen aber darauf hin, dass Kommunikation im Internet nicht immer absolut sicher zu gestalten ist. Überlegen Sie daher bitte vorher, ob und ggf. welche sensiblen Daten Sie uns über das Internet zusenden. Sobald der Zweck Ihrer Kontaktaufnahme erledigt ist, löschen wir diese Daten. Niemals geben wir diese Daten an Dritte weiter. Wir beachten die Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und das Telemediengesetz. Mehr Informationen dazu finden Sie unter <https://www.dksb-leipzig.de>. Senden Sie uns Daten über das Internet zu, stimmen Sie der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Wir weisen darauf hin, dass Sie uns auch

telefonisch erreichen können, und dass Sie die vorgenannte Einwilligung jederzeit widerrufen können.

9. Kündigung

- Die Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgt gemäß aktueller Benutzerregelung für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich in der Einrichtung oder in der Geschäftsstelle. Für Schulanfänger kann das Betreuungsverhältnis auch mit dem letzten Werktag vor der Einschulung gekündigt werden. Zeitgleich muss die Kündigung der Essenversorgung bzw. externer Anbieter (z.B. Musikschule, Sportverein) durch die Eltern / Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzungen kann der Vertrag außerordentlich (fristlos) von jedem Partner gekündigt werden. Für die Einrichtung gilt das insbesondere bei Rückständen der Beitragszahlungen. Außerordentliche Kündigungen werden vom Träger der Einrichtung ausgesprochen.
- Bei Kindern, deren körperliche, geistige oder seelische Entwicklung einen besonderen Förderbedarf und / oder Betreuungsbedarf notwendig macht, der mit den personellen, konzeptionellen und räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung nicht vereinbar ist, sind gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten Möglichkeiten der Betreuung in geeigneten (Integration-) Einrichtungen zu suchen. Zu besonderem Förder- bzw. Betreuungsbedarf zählen insbesondere Formen der Selbst- und Fremdgefährdung, eine notwendige aber nicht zu gewährleistende 1:1-Betreuung bzw. ein heilpädagogischer Förderbedarf, wenn die Entwicklungsgefährdung eines Kindes mit den in der Kita zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abzuwenden ist. Wenn alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ausgeschöpft sind und / oder die Sorgeberechtigten die notwendige Mitwirkung verweigern, kann durch den Träger mit einer Frist von drei Monaten eine Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende ausgesprochen werden.
- Sollte die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung ohne Integrationsstatus nicht realisierbar sein und / oder die Bereitschaft zur Beantragung von Eingliederungshilfe in einer Integrationseinrichtung trotz

Empfehlung der Einrichtung oder des Arztes oder des Jugendamtes seitens der Eltern nicht bestehen, kann ebenfalls eine Kündigung durch den Träger, jedoch mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen.

- Fehlt ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt, kann der Vertrag seitens des Trägers außerordentlich gekündigt werden, um den Platz kurzfristig an eine andere Familie vergeben zu können.

Leipzig, 16.10.2023

Anhang 4: Beschwerdeformular

Beschwerdeeingang

Haben Sie sich bereits an die betreffende Person gewendet?
Nein? Dann gebe ich Ihnen mal die Telefonnummer (und den Namen der Verantwortlichen)...
Ja? Was genau möchten Sie jetzt?

Datum: _____

Aufgenommen durch: _____

Beschwerdeführende(r) _____

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Extern: ☐

Intern: ☐

Erstbeschwerde: ☐

Folgebeschwerde: ☐

Beschwerdeeingang

☐ Telefonisch

☐ Persönlich

☐ Brief

☐ E-Mail

Betrifft Arbeitsbereich

- ☐ Konzeption/konzeptionelles Arbeiten
- ☐ päd. Arbeit mit dem Kind
- ☐ Zusammenarbeit mit Eltern
- ☐ Hygiene
- ☐ Organisatorisches
- ☐ Aufsichtspflicht/ Sicherheitsmaßnahmen
- ☐ _____

Angegebener Beschwerdebereich (Stichwort – z.B.: Personen, Verhalten, Verfahren, Leistung)**Sachverhalt der Beschwerde** (ggf. Rückseite verwenden)

Bearbeitung abgegeben an _____ Datum _____

Unterschrift _____

Formular bitte an die Leitung weitergeben!

(Stand: 30.10.2013), Quelle: Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN)

Anhang 5: Handlungsleitlinien

Erläuterungen zum Handlungsleitfaden bei Verdacht von grenzüberschreitendem Verhalten (roter Bereich) von Mitarbeitenden gegenüber Kindern

Einleitend

In den Kindertagesstätten sind neben qualifizierten pädagogischen Fachkräften auch unterstützende Hilfskräfte (Praktikant*innen, FSJler*innen, Ehrenamtliche) tätig. Sowohl von den qualifizierten pädagogischen Fachkräften als auch von den zusätzlichen Hilfskräften werden bei der Einstellung sowie aller zwei Jahre erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse verlangt. Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, regelmäßig, i.d.R. aller zwei Jahre an einer Weiterbildung zum Thema Kinderschutz teilzunehmen.

In einem Verdachtsfall auf grenzverletzendem Verhalten gegenüber Kindern sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Bewahren Sie Ruhe!
- Nehme Sie alle Informationen ernst!
- Dokumentieren Sie alle Informationen sachlich: Was haben Sie gesehen oder gehört und von wem, Datum, Uhrzeit.
- Informieren Sie die Leitung (Einrichtungsleitung/ Fachbereichsleitung/ Geschäftsleitung). Die Leitung entscheidet über die nächsten Schritte.
- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, wenden Sie sich an die nächst höhere Stelle.
- Halten Sie Kontakt zu dem betroffenen Kind.

*Verdacht, Anschuldigung, dass sich ein/e Mitarbeiter*in einem Kind gegenüber grenzüberschreitend verhalten hat*

Schritt 1 Aufnahme des Verdachts:

Ein Verdacht, dass sich ein/e Mitarbeiter*in gegenüber einem Kind grenzverletzend verhalten hat, kann von dem Kind selbst, einer Person im Umfeld des Kindes (Personensorgeberechtigter, Verwandter...) oder durch einer/m andere/n Mitarbeitende/en geäußert oder wahrgenommen werden.

Äußert ein Kind, ein Personensorgeberechtigter oder weitere Angehörige gegenüber einer Fachkraft der Einrichtung einen Verdacht oder eine Gefährdungssituation sollte ggf. eine Einwilligung zur Weitergabe der Information (Schweigerechtsentbindung) an die Einrichtungsleitung eingeholt werden, damit diese das Verfahren zur Vermutungsabklärung auslösen kann. Ohne Schweigerechtsentbindung ist die Weitergabe von anvertrauten Geheimnissen möglich, wenn die Weitergabe der Informationen ein angemessenes Mittel ist, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden (§138 Abs. 1 StGB).

Besteht bei der Wahrnehmung gegenwärtig eine konkrete Gefahr für Leib und Leben ist sofort zu handeln und die Polizei und/ oder der Notarzt sowie die Sorgeberechtigten zu alarmieren.

Aufgabe der Mitarbeitenden:

- alle Informationen ernstnehmen und aufnehmen,
- Dokumentation der Informationen
- Information der Leitung

Aufgaben der Leitung

- Erster Überblick über den Verdacht, Aufnahme der Informationen
- Erste Einschätzung, ob sich der Verdacht um eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine strafrechtliche Form von Gewalt handelt.
- Information an Fachbereichsleitung/ Geschäftsleitung/ Vorstand
- Absprache über das gemeinsame Vorgehen
- Besteht gegenwärtig eine konkrete Gefahr für Leib und Leben muss sofort gehandelt werden (Polizei/ Notarzt/ Sorgeberechtigte)

Aufgabe der Prozessverantwortlichen (Leitung/ Fachbereichsleitung/ ggf. Geschäftsführung)

- Prozessverantwortung muss allen Beteiligten bekannt sein (wer ist wofür verantwortlich)
- Koordinierung der anstehenden Aufgaben
- Zeitliche Gestaltung des Prozesses
- Festlegung, mit wem bezüglich des Verdachts gesprochen werden muss/ wer übernimmt welche Aufgaben
- Einhaltung des Datenschutzes, der gesetzlichen Regelungen zur Schweigepflicht
- Schutz der persönlichen Daten des Kindes sowie der beschuldigten Person
- Umgang mit der Öffentlichkeit (unter Einhaltung des Datenschutzes und unter Beachtung der Schweigepflicht)
- Gesprächsmöglichkeiten bzw. Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für das betreffende Kind und dessen Familie, transparentes Gestalten des laufenden Prozesses zur Vermutungsabklärung/ Vertrauens- bzw. Kontaktperson zu Kind bzw. Eltern kann benannt werden.

Schritt 2 Verfahren der Vermutungsabklärung (zuständig Einrichtungsleitung/ Fachbereichsleitung/ ggf. Geschäftsführung:

Vermutungsabklärung durch die Einrichtungsleitung/ Fachbereichsleitung/ ggf. Geschäftsleitung

- **Im Fall von sexualisierten Übergriffen ist die Beratung durch eine externe Beratungsstelle dringend erforderlich. Erst danach werden weitere Handlungsschritte eingeleitet.**
- Gespräch zwischen Leitung und Mitarbeitendem zu Sachverhalt und weiterer Vorgehensweise (Abwägung im Einzelfall bei Gefahr von Verschleierung der Vorwürfe oder Beseitigung von Beweisen)
- Bitte um schriftliche Stellungnahme zu den Anschuldigungen bzw. zum Verdacht des/ der Mitarbeitenden
- Befragung von allen Personen, die etwas zu dem Verdacht oder zu den Anschuldigungen beitragen können (Einhaltung Datenschutz/ Protokollieren)
- Die Befragung des Kindes sowie anderer Kinder ist genau abzuwägen/ Ansprechperson festlegen.
- Anonymisierte Abstimmung auf Leitungsebene, Beurteilung der Sachlage, Beratung zum Fall, Absprache zu eventuellen Schutzmaßnahmen
- Dokumentation
- Eventuell Hinzuziehen der InsoFa

Gemeinsames Gespräch zu aktuellen Ergebnissen mit Leitungsebene und unabhängiger, externer Fachkraft

- Zusammentragen der gesammelten Informationen
- Hinzuziehen einer externen Fachkraft (z.B. InsoFa oder aus Erziehungsberatungsstelle, Netzwerk Kinderschutz, FK aus einem anderen freien Träger der Jugendhilfe mit Spezialisierung im Bereich Kinderschutz)
- Zusammentragung der Ergebnisse, gemeinsame Bewertung, neutraler Blick der externen FK auf den Fall.

Fall 1 Verdacht/ Anschuldigungen können nicht bestätigt werden

- Information an Mitarbeitenden über Leitung/ Geschäftsführung
- Möglichkeiten der Rehabilitation (Anlage)
- Gespräch der Geschäftsführung mit der Person, die den Verdacht geäußert hat
- Information über das Ergebnis an die Personensorgeberechtigten durch Einrichtungsleitung/ Fachbereichsleitung/ ggf. Geschäftsführerin (Erläuterung des Verfahrens, Unterstützungs- und Hilfebedarfe klären) Angebot Anlage
- Transparenter Umgang mit dem Prozess der Vermutungsabklärung
- Gespräch mit dem betroffenen Kind durch Bezugserzieherin/ Einrichtungsleitung/ Unterstützungsbedarf (Gespräch dokumentieren)
- Zurücknahme von getroffenen Schutzmaßnahmen – Absprache welche zurückgenommen werden, welche weiterhin Bestand haben sollten (Dokumentation)
- Aufarbeitung im Team (Supervision)

Fall 2 Verdacht kann nicht ausgeschlossen werden

- Wenn alle oder nur eine Partei zu dem Ergebnis kommt, dass ein Verdacht nicht auszuschließen ist, muss das weitere Vorgehen besprochen und schriftlich festgehalten werden.
- Prüfung ob strafrechtlich relevantes Vergehen, Grenzverletzung oder Übergriff
- Bei grenzüberschreitendem Verhalten: Prüfung, ob polizeiliche Anzeige durch den Träger erfolgt/ Inkennntnissetzung von JA Leipzig und LJA
- Überprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen/ Anpassung an das Ergebnis der Vermutungsabklärung
- Gespräch mit der Person, die den Verdacht geäußert hat (Geschäftsführung/ Fachbereichsleitung) über das Ergebnis und daraus resultierende Maßnahmen
- Information über weiteres Vorgehen und getroffene Schutzmaßnahmen an Personensorgeberechtigte/ Gespräch Einrichtungsleitung/ Fachbereichsleitung/ Geschäftsführung)
- Beratungs- und Unterstützungsangebote mit der Empfehlung zur Aufarbeitung der Situation an Personensorgeberechtigte/ Möglichkeit der Anzeige bei der Polizei/ Unterstützung durch Opferberatungsstelle bzw. siehe Anlage
- Aufarbeitung im Team/ evtl. Angebot für Kinder

Fall 3: Verdacht/ Anschuldigungen bestätigen sich

- Kommen alle oder nur eine Partei zu dem Ergebnis, dass sich der Verdacht bestätigt, muss das weitere Vorgehen besprochen und schriftlich festgehalten werden.
- Prüfung ob strafrechtlich relevantes Vergehen, Grenzverletzung oder Übergriff

- Je nach Verdacht muss das Ergebnis von Seiten des Trägers zur Anzeige bei der Polizei gebracht werden
- Betroffene Schutzmaßnahmen werden auf Geeignetheit geprüft bzw. angepasst werden. (Anlage)
- Festlegung wie und wer die beschuldigte Person und die Person, die den Verdacht geäußert hat, über das Ergebnis und die daraus resultierenden Maßnahmen informiert.
- Bei strafrechtlich relevantem Verhalten muss der Träger arbeitsrechtliche Konsequenzen prüfen.
- Die Personensorgeberechtigten werden durch die prozessverantwortliche Person (Fachbereichsleitung/ Geschäftsführung) über das Ergebnis der Vermutungsabklärung informiert/ Beratungs- und Hilfsangebote für das betroffene Kind und dessen Familie (Anlage).
- Information der Familie über weiteres Vorgehen und geltende Schutzmaßnahmen
- Information an JA Leipzig/ LJA über das Ergebnis und getroffene Schutzmaßnahmen
- Information an DKSB LV/ DKSB Bundesverband
- Aufarbeitung im Team und der Kindergruppe

Hinweis:

Ein polizeiliches Ermittlungsverfahren kann durch die Familie des möglichen Opfers durch Anzeige zu jeder Zeit eingeleitet werden. Dies ist unabhängig von der Handlungsleitlinie des Trägers.

Innerhalb des Trägers wird festgelegt, wer ggf. mit der Presse spricht bzw. ob und wie etwas veröffentlicht wird.

Anlage 1 Wichtige Telefonnummern

Fachbereichsleiterin Kitas:

0341/ 70 25 723 fbl-kitas@dksb-leipzig.de

0176/ 618 693 84

01520 57 101 52 (privat)

Geschäftsführerin Frau Drechsler:

0341/ 70 2570 gf@dksb-leipzig.de

Vorstand

vorstand@dksb-leipzig.de

Anlage 2: Definition und Beispiele für Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtliche Formen von Gewalt

Bitte nutzen Sie zur Einschätzung auch den Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kita (Reflexion pädagogischen Verhaltens) des DKSB Landesverband Sachsen e.V.

Grenzüberschreitendes Verhalten

Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten. Ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Grenzverletzungen können körperlich, verbal oder nonverbal sein.

Es werden drei Formen der Grenzüberschreitung unterschieden:

Unabsichtliche Grenzverletzungen

Diese geschehen ohne Absicht und sind nicht bewusst bzw. vorsätzlich.

Beispiele aus dem pädagogischen Alltag:

- Die Fachkraft macht eine Geste/ Wortwahl oder spricht laut und das Kind erschreckt sich bzw. Angst wird in ihm ausgelöst.
- In einer Gefahrensituation reagiert die Fachkraft instinktiv, es kommt zu einer Verletzung des Kindes.

Übergriffe

Übergriffe sind beabsichtigt und geschehen zum Nachteil des Kindes, über den Widerstand des anvertrauten Kindes hinaus und/oder über die vereinbarte Haltung und Grundsätze (beschrieben im Verhaltenskodex des Trägers⁹ hinweg. „Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards.“

Beispiele aus dem pädagogischen Alltag:

- Demütigung und Vorführen von Fehlverhalten durch die Fachkraft vor anderen Kindern oder Erwachsenen
- Bestrafung bei (vermeintlich) unangepasstem Verhalten (z.B. Separieren, Kind aktiv am Verlassen einer Situation hindern)
- Befehlston. Laute Zurechtweisung, barsche Ansprache, lächerlich machen

Strafrechtlich relevant Formen von Gewalt

„Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches normiert.“

Beispiele aus dem pädagogischen Alltag:

- Jegliche Form sexuell übergriffigen Verhaltens
- Schlagen, Treten, schütteln, einsperren, verbal demütigen
- Verbreitung pornografischer Schriften

Anlage 3 Mögliche Schutzmaßnahmen während der Vermutungsabklärung

Besteht der Verdacht, dass sich ein/e Mitarbeiter/in einem Kind gegenüber übergriffig verhalten hat, sind bis zur Vermutungsabklärung und ggf. darüber hinaus einzelfallabhängig Schutzmaßnahmen zu treffen.

Beispiele für mögliche Schutzmaßnahmen

- Information an die Personensorgeberechtigten zu dem Verdacht
- Sensibles Gespräch mit dem betroffenen Kind
- Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, welche Schutzmaßnahmen sie sich während der Vermutungsabklärung wünschen
- Versetzung der Fachkraft in einen anderen Bereich/ Übernahme anderer Aufgaben
- Freistellung der/ des Mitarbeitenden bis zur Klärung
- Erstattung einer Strafanzeige nach begründetem Verdacht und Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- Erstattung einer Strafanzeige ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten , wenn der Schutz weiterer Kinder dem Interesse des/ der Betroffenen überwiegt.

Anlage 4 Unterstützungs- Beratungs- und Hilfsangebote

Allgemeiner Sozialer Dienst Leipzig
0341/ 6816

Elterntelefon
0800 111 0 550

Opferhilfe Sachsen e.V.
0341/ 225 43 18

Gewalt-Opfer- Ambulanz
0170/ 416 06 40

Weißer Ring e.V. (Opfertelefon)
1160 06

Childhood- Hause Leipzig
0341 / 97 26242 (24 h besetzt)

Leipziger Netzwerk für Kinderschutz und frühe Hilfen. AJuFaBi Stadt Leipzig
0341 123-3562

Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Evangelische Lebensberatungsstelle
0341 1406040
Diakonisches Werk
Innere Mission Leipzig e. V.
Leipzig-Zentrum

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Eisenbahnstraße 66, 04315 Leipzig,
0341 64029420
FAIRbund e. V. Ost, Neustadt-
Neuschönefeld

Beratungsstelle Ehe-, Familien- und
Lebensberatung im Bistum Dresden-Meißen
Löhrstr. 14, 04105 Leipzig, 0341 9830071
Bistum Dresden-Meißen Zentrum-Nord

Kinderschutz-Zentrum Leipzig WABE e.V.
Brandvorwerkstr. 80, 04275 Leipzig,
Bornaische Straße 101, 04279 Leipzig, 0341 9602837
WABE e. V. Süd,
Südvorstadt

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Das Dach“
Sommerfelder Str. 37, 04299 Leipzig,
0341 8612206
FINK e. V. Südost,
Stötteritz

Beratungsstelle in der Schirmerstraße
Schirmerstr. 3, 04318 Leipzig,
0341 6885127
Institut für Familientherapie und
systemische Beratung e. V.
Ost,
Anger-Crottendorf

Familien- und Erziehungsberatungsstelle
Althener Str. 16, 04319 Leipzig,
0341 6586857 und 0342 0653756
Wegweiser e. V. Ost,
Engelsdorf

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Breitenfelder Str. 2, 04155 Leipzig,
0341 20003030
Plan L gGmbH Nord,
Gohlis-Süd

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Rietschelstr. 2, 04177 Leipzig,
0341 123-1307, Fax: 0341 123-1315
Amt für Jugend,
Familie und Bildung
Alt-West,
Altlindenau

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien
Ringstraße 2, 04209 Leipzig,
0341 9454772
Caritasverband
Leipzig e. V.
West,
Grünau

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle „AURYN“
für Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern
Lützner Str. 75, 04177 Leipzig, 0341 49690929
WEGE e. V. Alt-West,
Altlindenau

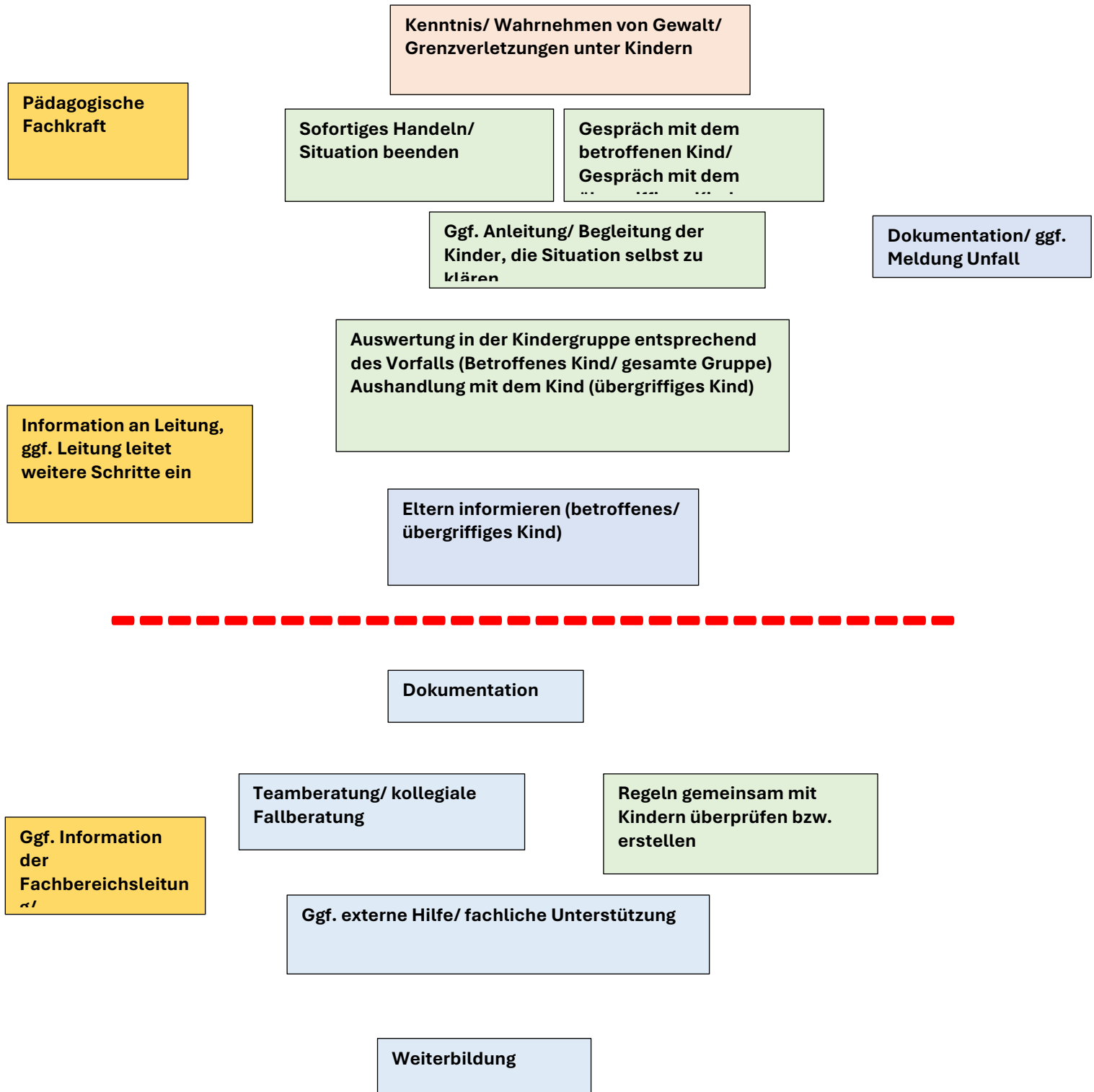
Anlage 5 Möglichkeiten der Aufarbeitung im Team und mit den Kindern

- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern transparent machen
- Unterstützungsangebote für Kinder und Familien
- Transparente Elternarbeit
- Aufarbeitung durch externe Begleitung (Supervision im Team)
- Fehleranalyse /Was ist passiert? Wie konnte das passieren? Welche Fehler wurden gemacht? Was muss verändert werden?)
- Pädagogische Arbeit mit Kindern (Umgang mit Gefühlen, Grenzen setzen, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder⁹).

Anlage 6 Möglichkeiten der Rehabilitation eines zu Unrecht Beschuldigten

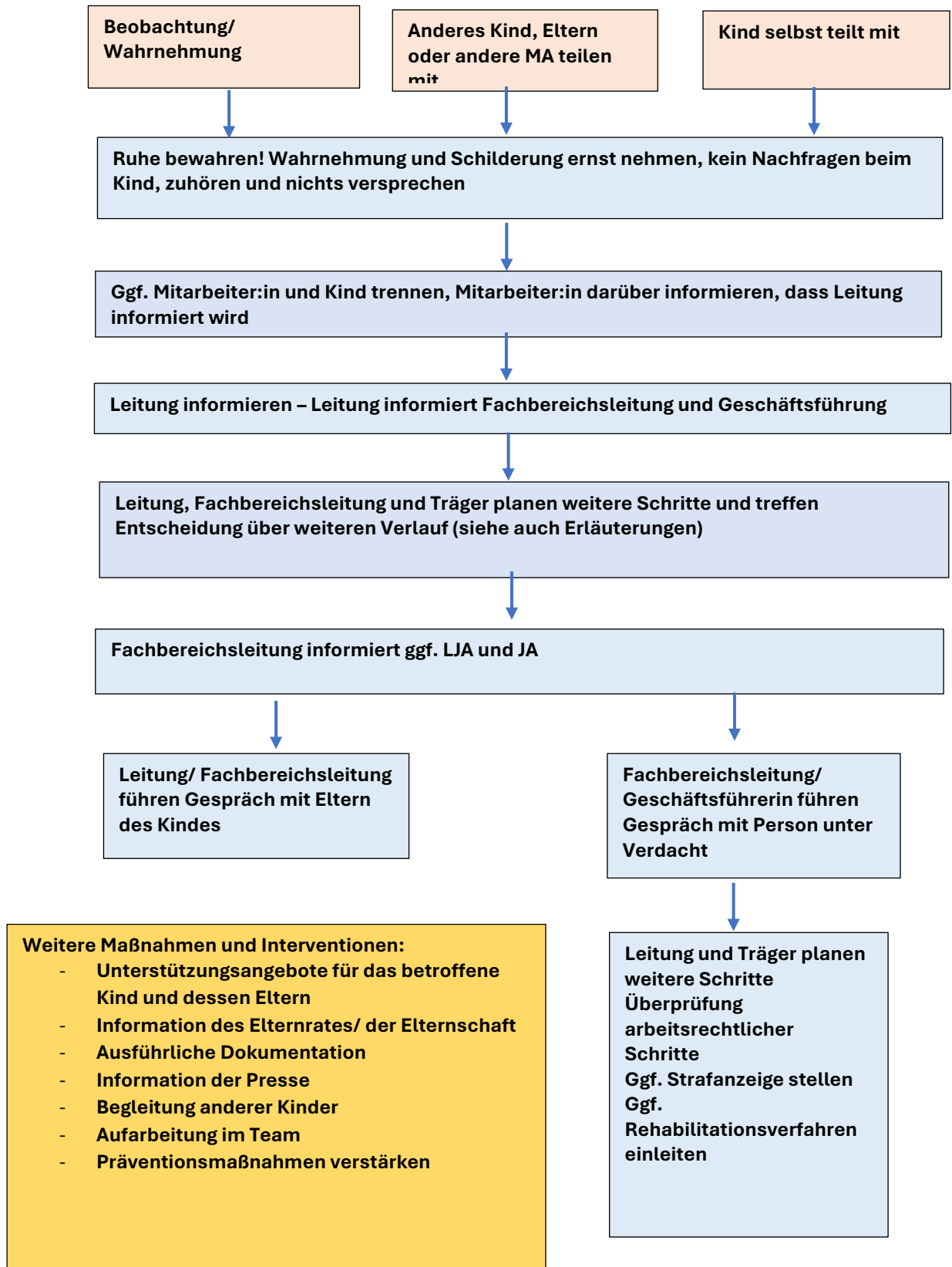
- Angebot von Einzel- und Teamsupervision zur Aufarbeitung
- Klärende Gesprächsrunden
- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.
- Mitarbeitergespräch zu Unterstützungsbedarf für möglichem beschuldigte Person
- Ggf. Festlegungen zur weiteren Zusammenarbeit zwischen beschuldigter Person und der Person, die den Verdacht geäußert hat

Handungsleitfaden Peergewalt



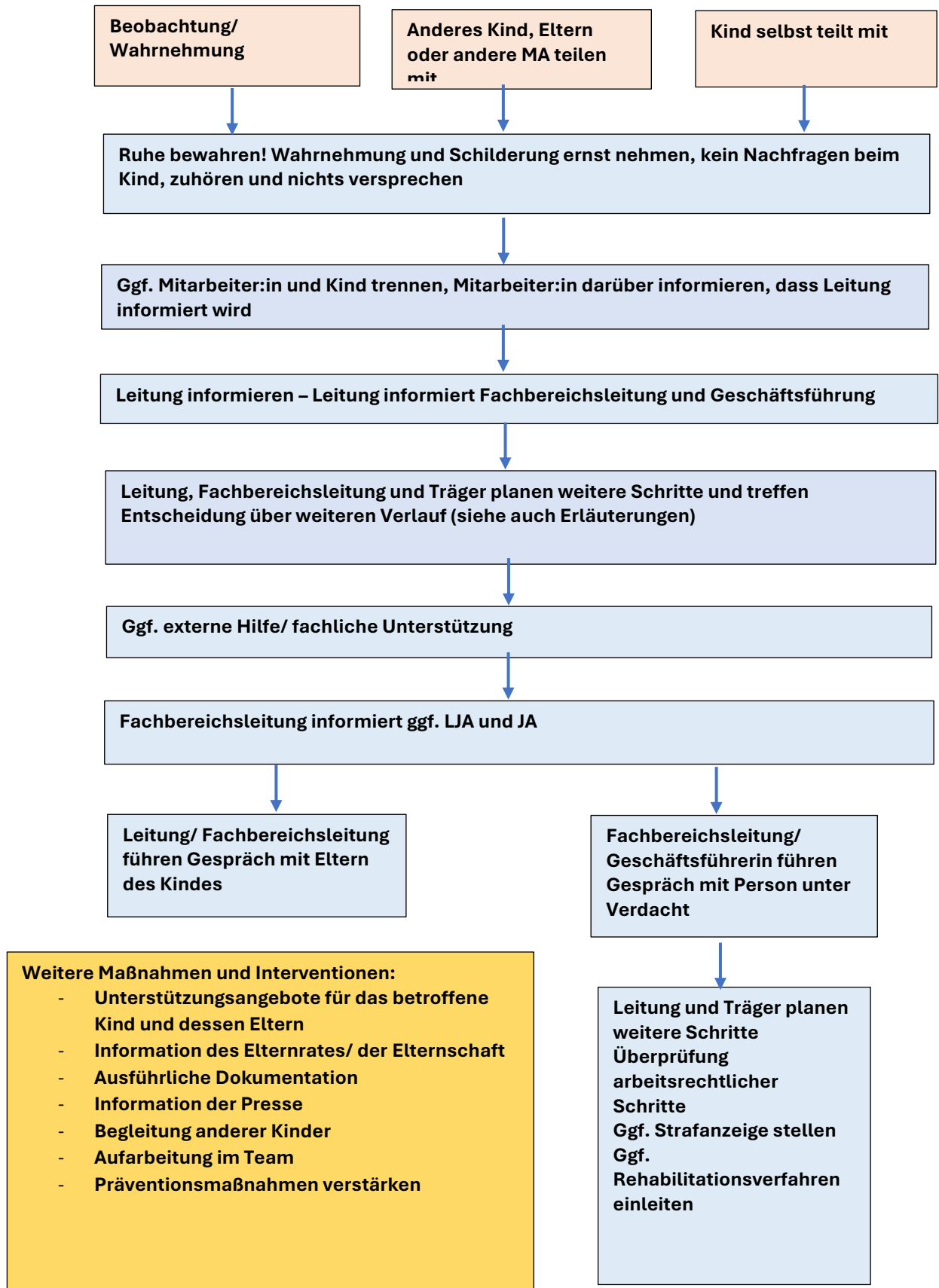
Handlungsleitfaden vermutete institutioneller (KWG) durch Mitarbeitende

Dokumentation fortlaufend

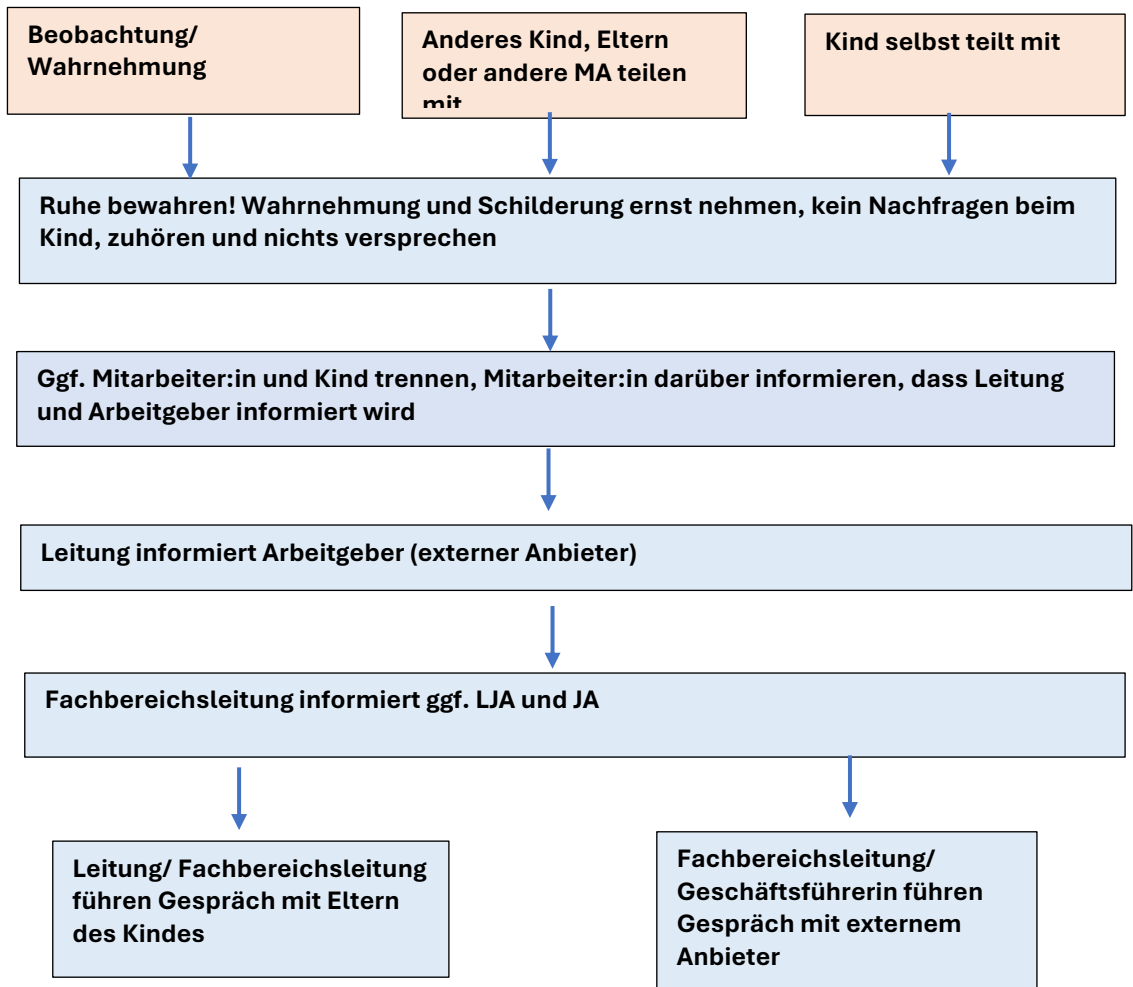


Handlungsleitfaden vermutete sexualisierte (KWG) durch Mitarbeitende

Dokumentation fortlaufend



Handlungsleitfaden vermutete institutioneller (KWG) durch Externe



Weitere Maßnahmen und Interventionen:

- Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und dessen Eltern
- Information des Elternrates/ der Elternschaft
- Ausführliche Dokumentation
- Information der Presse
- Begleitung anderer Kinder
- Aufarbeitung im Team
- Überprüfung der Kooperation mit externem Anbieter und ggf. vertraglicher Regelungen mit externen Anbietern und ggf. Anpassung
- Präventionsmaßnahmen verstärken